

KL
497

Tc. 7.



13

Wahrhafter
aus denen verhandelten Acten zusammen getragener
V e r h a l t
und
Rechtliche Aufklärung
des, im Jahr 1753 entstandenen
und zu disseitigem Vorthail
schon beym Hochlöblichen
Jülich- und Bergischen Geheim-Rathen
sowohl, als
Ober-Appellations-Gericht
entschiedenen,
nunmehr in Revisorio
Befangenen Recht-Streits
über die Frage:

Ob dermaliger Eigenthümer, des, im Bergischen Amt Portz zu Stammheim gelegenen, sonst vorhin aus undendlichen Jahren vor, in, und nach dem Normal-Jahr 1596 bis ad annum 1670 beständig testibus Catastris in allen Steuern frey gewesenem Wickerather Hofes Peter Lülldorff, modo dessen Wittiben und Erben, von der in jetzt gemeldetem Jahr 1670 dem derzeitigen Johann Wickerather Halbwinnern, mithin auf des Pächtern Gewinn und Gewerb erslich angelegten, bey denen hernächst gefolgten Pächteren fortgesetzter Personal-Steur; nunmehr in Ansehung der von vorgedachtem Eigenthümern Lülldorff bereits im Jahr 1753 abgestellten dieses Hofes Ausverpfachtung, und dessen unternommener, auch bis dahin selbst fortgesetzter Bebauung und Bepflügung nach dem Haupt- und Declarations-Recess frey zu erklären seye?

In Sachen

Des gemeldeten Hofes Eigenthümern PETEREN LULSDORFF, modo dessen Wittiben und Erben.

Contra

Die Gemeinde zu Stammheim im Bergischen Amt Portz.

1 7 7 J.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of script, possibly including a title or a list of entries.





Indem Gegnere durch eine wegen vorbemelter Streit-
Sachen in öffentlichem Druck erlassene Handlung, das Publi-
cum von ihrem vermeyntlichen Recht zu bereben, und dadurch
ihrer ungerechten Sachen einigen Anschein zu geben, sich bestrebet.

So haben wir uns vermüßiget gesehen, dagegen derenelben unbe-
stand dem Publico ebenfalls vor Augen zu legen, und disseitiges offen-
bares Gerechtsam der Hochlöblichen Regierung so wohl, als einem
jeden von der Sachen Einsicht habenden, und Rechts-Verständigen
zu gründlicher der Sachen Beurtheilung, vorzustellen; mithin des
Ends der Sachen wahrhafften Verlauff aus denen verhandelten
Acten zusammen zu tragen, und die Geschichte denen Rechten ge-
mäß, zu erklären.

Worüber gleichwohlen wir zum Voraus erinnern sollen, daß
zu Beweifung disseitigen Gerechtsams die Anlagen sub Nro. 1. usque
14. inclusive vorgekommen, welche man der Ursachen hiebey in extenso
mit andrucken zu lassen, vor undienlich geachtet, theils weiln der Ex-
tractus Catastrorum sub N. 5. worauf es hauptsächlich ankommet,
bereits von Gegenwärts in Druck erschienen, theils weiln die übrige
allzuweiläufig seynd, so, daß selbige dem geneigten Leser durchzuge-
hen beschwerlich fallen würde.

Derowegen haben wir solche Anlagen quoad Clausulas concer-
nentes, und jedannoch darauffen den wahren Inhalt dergestalten an-
geführt, daß sich ein jeder bey der abfassenden rechtlichen Entschlies-
fung, ganz sicher darauf verlassen könne.

I^{mo}.

Im Bergischen Amt Pors, zu Stamheim, ist ein freyes
Gut, der sogenannte Dverhoff, gelegen, wovon dormalen der Frey-
herr von Pfeil, zu Stamheim etwa zwölf Morgen Land, aus dem
ehemaligen Dverhoff, ganz frey von allen Steuern, besizet, welcher
von undencklichen Jahren her in Schatz, Steuern und dergleichen Laz-
sten



sten vorherho auch zwar frey, gleichwohlen an das dem (tit.) Prälaten ad Sanctum Martinum binnen Eöln, gehörige, zu Flittard noch in Uebung stehendes Lehn- oder Hoffgericht mit zweyen Pferds-Churmeden bisheran Lehnpflichtig gewesen.

2^{do}.

Von jetztgemeltem freyen Ouerhoff seynd die dazu gehörige Stücke bereits um das Jahr 1579, vor und nach abgessliffen; mithin an verschiedene verkauffet worden, wobey dann sichere Sybilla Wickerath auch zuzolg deren Beylagen sub N. 1. 2. 3. & 4. aus sothanem Ouerhoff mit Borwissen, und Bewilligung des gleichgemeldeten Lehn-Herrn, etwa 11 $\frac{1}{2}$ Morgen mit ausdrücklicher Benennung der freyen Qualität nicht allein gekauft, sondern die Begnere selbstn haben gleichfalls aus besagtem Ouerhoff die in der Verzeichniß sub N. 10. gemeldete Absplicke deren freyen Ländereyen, etwa 80 bis 90 Morgen erworben.

3^{tio}.

Die aus gemeldetem freyen Ouerhoff, von der Sybilla Wickerath erworbene etwa 11 $\frac{1}{2}$ Morgen, nummehr dasjenige Gut, oder den Hoff ausmachen, welcher dormalen nach der ersten Ankäufferinnen Sybilla Wickerath, der Wickerather Hoff genennet wird.

4^{to}.

Wiewohlen sich auch hiernächst nach Inhalt deren Anlagen sub N. 5. 6. & 12. ergeben, daß dieser Hoff bald der Wickerather, bald Zabacher, bald Embsterather Hoff der Ursachen genennet worden, weiln die Eigenthümere bald Wickerath, bald Zabach, bald Embsterath geheissen, welches wir der Ursachen zu erinnern nöthig erachtet, weiln jetztgemeldete Namen in denen Urkunden hier und dortn vorfommen, wodurch jemand auf den Irrweg gerathen könnte, als wann dieses Gut das nemliche nicht wäre, welches zwar vor und nach mit verschiedenen Namen belegen worden, jedoch das nemliche geblieben, und endlich nach der ersten Ankäufferin Namen, die Benennung: der Wickerather Hoff, bis auf jetzige Zeiten, beybehalten hat.

5^{to}.

Dieser aus dem freyen Ouerhoff zusammen gebrachter nunmehrige Wickerather Hoff, ist von Zeit des ersten Ankaußs im Jahr 1579 von allen Schatz und Steuern jederzeit gleichfalls frey gewesen, fort von denen Eigenthümerey, zuzolg Extractus Instrumenti Notarialis sub N. 6. im Jahr 1611 selbstn gebauet, und nicht allein von solchen Lasten frey, gebraucht, sondern von denen Begnerey seynd auch die in vorherührter sub N. 10. übergebenen Verzeichniß, gemeldete etwa 80 bis 90 Morgen, gleichfalls nach eigener Geständniß,



ständniß, in quadruplicâ von solchen Schatz und Steuern bis heran frey genossen und besessen worden.

6^{to}.

In Ansehung dieser hergebrachten Freyheit ist auch geschehen, daß forhaner Wickerather, oder Zabachs Hoff, von jedermann als frey geachtet, mithin als ein Geist- Frey-Ädliches Gut, nach Zeugniß des Bergischen Ritterschafftlichen Syndici Hertmanni sub N. 12. dem Catalogo deren Frey-Ädlichen Güteren bereits Anno 1667. nicht allein eingeführet gewesen, sondern auch bey Vorfällenheiten (wann die freye Ritterschliche und Ädliche Güter besondere Steuer bezahlet) unter denen Frey-Ädlichen Güteren, zufoig Beylagen sub N. 7. 8. & 9. von dem Lands-Fürsten angeschlagen, und von denen Eigenthümern bezahlet worden, wie die Quittungen sub N. 8. & 9. des mehreren nachführen.

7^{mo}.

Aus denen ältesten in Cancellariâ vorhandenen Catastris ist auch offenbar zu ersehen, daß diese Freyheit beständig beybehalten, und fortgesetzt worden, bis man hernächst angefangen, diesen Wickerather Hoff zu verpfachten, wodurch dann auch erfolget, daß restante Extractu sub N. 5. unterm 27ten Jan. 1670. namentlich: Johann Wickerather Halbmann, und also in qualitate Colonica, zum erstenmal auf Gewinn und Gewerb in denen Steuern angeschlagen, auch hernächst von Zeit zu Zeit die gefolgte Pächtere auf den 10ten Theil im Hundert, des Dorfs Quanti, für Gewinn und Gewerb bis ad annum 1752. quotifiret worden.

8^{vo}.

Alls im Jahr 1752. der Peter Lüssdorff diesen Wickerather Hoff, zufoig Beylag sub Lit. A. sodann etwa 4½ Morgen steuerbarer Länderey dem lehtern Inhaber Stadt-Cöllnischen Bürgermeistern von Millius abgekauft, und diesen Hoff im Jahr 1753. mit seiner Famille bezogen, fort solchen Hoff mit eigenen Leuten und Pferden zu bebauen angefangen, hat derselbe sich auf die vorhin ante annum 1670. denen Eigenthümern zugestanden Real-Freyheit beruffen, mithin dabey gehandhabet und vorder, denen Pächteren auf Gewinn und Gewerb angelegter Personal-Steur, frey erklärt zu werden begehret, weilten solche denen Pächteren anlebende Gewinn- und Gewerb-Steuer, alsdann bekänntlich, aufhöret, wann die freye Güter durch die Eigenthümere selbst besauet werden.

9^{no}.

Wogegen aber sich die Gemeinde zu Stammheim aufgeworffen, zumalen dieselbe den vorhin auf Gewinn und Gewerb in Anschlag gezeuften

B

wesen



wesenen Wickerather Hoff, auffer Anschlag nicht lassen, sondern sich dabey desto mehr gehandhabet wissen wollen, als dieselbe in Besiz des bisherigen Steur-Anschlags wären, welchen Besiz dieselbe hernächst jedannoch gegen ihre eigene auf des ehmaligen Pfächters Gewinn und Gewerb gefertigte Steur- und Heeb-Zettulen auf eine Real- oder Grund-Steur auszulegen sich bestrebet, so daß davon der Eigenthümer Kulsdorff, auch bey des Hoff's selbftiger Bebauung nicht los werden könnte.

IO^{mo}.

Wodurch dann gegenwärtiger Rechts-Streit entstanden, und zugleich weiters erfolget, daß dermalige Eigenthümere vom Jahr 1753 bis heran die Steuern zu bezahlen, mittels angebrohten Executionen pedente lite genöthiget worden, welche sich jährlich auf etliche 30 Rthlr. und also bisheran auf etwa 650 Rthlr. belausen werden, wovon man auch dermalen die Ersezung verlanget.

II^{mo}.

Ob schon disseitiges Gerechtsam durch die vorgemeldete Anlagen à N. 1. usque ii. inclusive Sonnenklar zu Tag gelegt, auch der Unbestand des widrigen dagegen gemachten Einwendens, rechtlich angewiesen, so ist gleichwohlen unterm 20ten Novembris 1756. zurecht erkannt worden:

Würde beklagte Gemeinde durch ihren bevollmächtigten Vorstand medio delato Juramento calumniae pravio malicia dabey bestehen, daß sie von dem, abseiten des Klägers angeführten Vergleich, Krafft wessen der Wickerather Hoff in dem Fall, da derselb durch Pfächtere gebauet würde, auf ein sicheres, in casu propria cultura auf gar nichts zu quotiren seyn solle, keine Wissenschaft trage, oder Kläger besser, als geschehen, erweisen, daß berührter Vergleich geschehen, oder daß quæit. Hoff (wann durch Eigenthümere gebauet) von Steuern frey belassen seye, daß solchem Vorgangen ergehen solle, was Rechtens.

12^{mo}.

Von dieser uns den 10ten Decembris 1756. insinuirten Urtheil haben wir currente decendio den 17ten Decembris ejusdem provociret, und das Revisorium nach derzeitigen Causley-Berfassung eingeführet, mithin pro multa revisoria 2 Morgen Land zu inscribiren unterm 11ten Jan. 1757. beym Gericht zu Bensberg, nachgesuchet, ohne daß aber von gemeldetem Gericht diese Inscription pro multa revisoria anders, als auf specialen gnädigsten Befehl verfügt werden wollen.

Weshalben wir unterm 18ten Jan. dicit, mittels beygefügter zu Bensberg übergebener Supplicæ darüber die unterthänigste Anzeig gethan, fort darauf das Clementissimum Mandatum pro Inscriptione Den 7ten Februar. 1757. zwar erhalten, jedannoch aber der Zeit die würd-

würdliche Inſcription, ohne unſer Verſchulden, wegen der etliche Wochen angebauerter Abweſenheit des Amts-Gerichts-Schreibern Schütte, zuſolg des von Schultheißen zu Pors dieſer Abweſenheit halben N. Ac. 7. erſtatteten Berichts, nicht ehender bis zu deſſen Rückkunft erlangen können, wornach jedoch teſte Protocollo den 8ten Martii die Inſcription deren 2 Morgen Land pro multâ reviſoria erfolgt, und darauf den 9ten Martii 1757. die Beglaubigung ad Acta mittels eingebrachten Protocolli geſchehen, worauf dann auch unterm 26ten Martii ejuſdem, wegen dieſen Formalien Reviſionis die gnädigſte Reſolution Dicaſterialiter feſtgeſtellt, und beſtween (weilen die inſcriptio pro multâ Reviſoria behörend geſchehen) die Reviſio gnädigſt erkennen worden ſeye.

Derowegen wird es der Mühe nicht werth ſeyn, ſich hierbey länger aufzuhalten, weilen die gegenseitige darwider gemachte Einwendungen durch vorgemeldete Dicaſterial-Erkänntniß bereits als unerheblich geachtet, und verworffen worden.

Dann, obſchon Gegnere ſich hierunter auf ein Präjudicium in Sachen Hartmann contra Meckhoff, beruffen, ſo iſt gleichwohl allenfalls aus dieſen Acten zu erſehen, daß der Hartmann de debitâ adhibita diligentia pro inſcriptione gebührend nicht nachgewieſen, welches man diſſeits gleichwohl den Acten gemäß verſüget, ſo daß Gegnere dieſen, der Formalien halber ohnlängſt abgemachten Poſten nur zu Vergrößerung deren Acten weitauffig geführt.

13^{to}.

In der Hauptsach ſelbſten hat man in Reviſorio diſſeitiges Gerechtiſam vollends aufgekläret, und zu ſolchem End das Atteſtatum des Ritterschafftlichen Syndici Hermann, ſub N. 12. fort eine Urkund des Gerichtſchreibern Oligſchläger, des Amts Mettmann, ſub N. 13. und weiters einen mit den Gegnere in leſterm Krieg wegen des, auf diſſeitige freye Länderey vor die Kriegs-Nothwendigkeiten zu verfügenden Anſchlags ſub N. 14. beygebracht, worinn die Gegnere die Freyheit diſſeitiger zum Wickerather Hoff gehörigen Länderey ſelbſten eingestanden.

14^{to}.

Worüber aber Gegnere weiters nichts ſonderbares einzubringen vermögend geweſen, als daß dergleichen Beylagen in Reviſorio vorzubringen nicht erlaubt ſeyn möchte; weſſen Unbeſtand man gleichwohl diſſeits nach derzeitigen Canzley-Verfaſſung ausführlich bewieſen.

15^{to}.

Anſerners hat man diſſeits aus denen Acten umſtändlich angeführt, geſtaltten die Umſtände wegen des angeblichen Vergleichs nur



obenhin und aus einem Irrthum in der That erzelet, gleichwohl darauf der Sachen Gerechtfam zu begründen, niemalen gemeinet gewesen, auch denen Gegeneren darüber ein Juramentum Calumnia niemalen aufgetragen, mithin hierunter bey gemeldeter Urtheil selbst ein Irrthum mittels Annehmung des delati Juramenti geschehen.

Desgleichen hat man disseits sich auf die mehr angezogene Beylagen hauptsächlich begründet, mithin davor gehalten, daß disseitiges Gerechtfam keinen besseren Beweis erforderte, sondern durch solche Anlagen der vollständige Beweis bereits vorgebracht worden seye.

16^{to}.

Dahero ist unterm 11ten Septembris 1770 zu disseitigem Vortheil ferners zurecht erkannt worden, daß gegenseitige Gemeinde wegen des Wickerather Hoff's in possessione collectandi die Gewinn-Steuer auf den 10ten Theil im Hundert des dasigen Dorffs-Quanti (so lang dieser Hoff von Halbwinnern gebauet wird) salvo petitorio zu manuteneiren; dahingegen, daß der jetzige Besitzer, wann er den gemeldeten Hoff selbst bauen, von der Gewinn-Steur frey zu lassen seye.

17^{mo}.

Von dieser; den Gegeneren zuwider ausgefallener, unterm 22ten Sept. 1770. intimirter Urtheil haben Begnere zum Jülich- und Bergischen Ober-Appellations-Gericht provociret, auch die Sach soweit fortgesetzt, daß gleichwohl gegen dieselbe unterm 16ten Maji 1771. die fernere Urtheil dahin erfolget, daß bey voriger Instanz-Urtheil wohl geurtheilet, übel davon appelliret, und dahero die Urtheil vom 11ten Septembris 1770 zu bestättigen seye.

18^{vo}.

Ob schon Begnere hieraus ihren Unfug billig hätten erkennen sollen, daß bereits zweymal in Ansehung des demalen von disseits selbst gebauet werdenden Wickerather Hoff's gleichwohl widerrechtlich vom Jahr 1753. darauf gelegter Gewinn- und Gewerbs-Steur verlohren, so haben Begnere jedannoch von letzterer unterm 16ten Maji 1771. ergangener Confirmatorial-Urtheil nochmalen provociret, und das Revisorium bey gleichgemeltem Jülich- und Bergischen Ober-Appellations-Gericht weiters eingeführet, wo nunmehr diese Sach zur abermaligen Entscheidung beruhet.

19^{no}.

Aus denen vorgekommenen Umständen läset sich also klärlich entnehmen, daß dieser Sachen Entscheidung auf folgenden beyden Fragen beruhe:

Erstens,

Erstens, ob der sogenannte Zabacher, Embsterather, oder Wickerather Hoff vor dem Jahr 1670 von der Real- oder Grund-Steur frey gewesen; mithin derzeitige Eigenthümere von solcher Grund-Steur denselben frey besessen, und, ob folgender demalige Eigenthümere sich auch dieser Real-Steur-Freyheit zu erfreuen haben?

Zweytens, ob der im Jahr 1670. mit Johann Wickerather, Halbwinnern, zuerst angefangener, und hernächst bey denen gefolgeten Pächteren bis ad annum 1753. fortgesetzter Steur-Anschlag eine wahre, denen Pächteren allein zu Last fallende Gewinn- und Gewerbs-Steur gewesen, und ob davon folgender der demalige Eigenthümer Lülsdorff, bey selbstiger Bebauung dieses Wickerather Hoff's frey zu erklären seye?

20^{mo}.

Quoad Quaestionem ¹man wäre fordersamst in Erwegung zu nehmen, ob diese ehemalige Freyheit in possessorio, oder in petitorio rechtlich untersüchet, und erörteret werden wolte?

Wann diese Frag possessorialiter in Betrachtung gezogen wird, so ist ungezweifelt, daß der mehrgemeldete Overhoff ganz von allen Grund-Steuren befreyet gewesen, und auch von dessen Eigenthümere jederzeit von solchen Lasten frey, aus undencklichen Jahren her besessen worden, weilten sich dieser Overhoff vor, in, oder nach dem Normal-Jahr teiltante Extractu sub N. 5. bis auf gegenwärtige Zeiten in keinem Anschlag befindet, so daß dessen Freyheits-Besitz ganz ohnwiderspöchlich fallet, massen auch demaliger Eigenthümer, Freyherr von Pfeil, solch übrig geliebener Theil des Overhoff's, bis auf diese Stund frey besitzt; welches in totis Actis niemalen widersprochen werden dörfen.

21^{mo}.

Die Rauff-Briefe sub N. 1. 2. 3. & 4. klärllich nachführen, daß dieser Wickerather Hoff, quæst. um das Jahr 1579. aus dem freyen Overhoff zusammen gebracht, so daß dahier ungezweifelt einreisen mußte, quod derivata sequantur naturam derivatorum, besonders wohe von solcher Zeit her dieser Wickerather Hoff niemalen bey einem Eigenthümere und dessen selbstiger Bebauung in Steur-Anschlag gewesen, sondern teiltante Extractu sub N. 5. in Besitz der Steur-Freyheit bis ad annum 1670. ohngestöhrt von undencklichen Jahren her geblieben, bis daran um das Jahr 1670. derzeitige Pächter in personalen Anschlag auf Gewinn und Gewerbs gekommen, welches hernächst ad quæst. ²dann umständlicher ausgeführet, daß dieses der Real-Steur-Freyheit nicht nachtheiligen können.

Derowegen wir uns auch verträsten, daß bey dem wahren Besitz der Freyheit von dem realen Steur-Anschlag rechtlich gehandhabet werden, eo, quod certi juris sit, quod quilibet in possessione sui juris & libertatis rechtlich zu manutiniere seye.

22^{do}.

Ob- Obſchon *jectio* *Jma.* *Jma.* Begnere in ihrer Duplicā nicht in Abred ſtellen dürfen, ſondern vielmehr eingesehen müſſen, daß in Stammheim der ſo genannte freye Overhoff wirklich vorhanden, ſo haben ſelbige gleichwohl vorgegeben, daß dieſer Overhoff nur aus etwa zwölf Morgen freyen Länderey von 100 Jahren her beſtanden, worauſſen der nunmehrige Wickerather Hoff nicht abgeſpiffen ſeyn könnte.

23^{tio}.

Refu- Wann aber die vorangezogene Kauff-Briefe von den Jahren *tatio.* 1579. bis 1683. rechtlich nachgesehen werden, ſo thun ſelbige mit ausdrücklichen Wörtern enthalten, daß die darinn benannte freye Güter (welche dermaligen Wickerather Hoff ausmachen) aus dem Overhoff, mit des Lehn-Herrn Vorwiſſen und Bewilligung geſpiffen, gezogen und genommen; mithin verkauft worden.

Verfolgend dieſer freye Overhoff in dieſen Jahren aus viel mehr, dann zwölf Morgen beſtanden haben müſſe, wo anſonſten nicht möglich geweſen wäre, die in den Anlagen ſub N. 1. 2. 3. & 4. gemeldete etwa 111 Morgen, und darneben noch weiters diejenige 90 Morgen abzuspiffen, wovon Begnere die mehrſte unter ſich frey beſitzen, wie hernächſt ad S. 45. 46. & 47. aus der Anlag ſub N. 10. umſtändlicher angeführet.

Indem mehrgemelter freye Overhoff an das, dem Prälaten ad Sanctum Martinum, gehöriges, zu Flittard gelegene Lehn-Gericht mit zwey Pferds-Churmeden Dingpflichtig, ſo hat auch ſolches Lehn-Gericht deſto gewiſſer von denen, zum Overhoff gehörigen Abſpiffen die Urkund ertheilen können, weilen bey den Lehn-Gerichteren die Dingpflichtige Güter mit denen dazu gehörigen Stücke gewöhnlich beſchrieben zu ſeyn pflegen, um die Dingpflichtigkeit derenſelben allemal beweisen zu können.

Dahero es nicht darauf ankomet, wie der Overhoff dermalen nur aus 12 Morgen beſtehen ſolle, ſondern daß derſelbe nach denen Anlagen ſub N. 1. 2. 3. 4. & 10. ehemals um das Jahr 1579. aus mehr dann 200 Morgen beſtanden habe, welche nunmehr an verſchiedene, vor und nach veräuſſeret, und davon abgeſpiffen ſeynd, weſſen Wahrheit davon jedem in die Augen fällt, wenn rechtlich betrachtet wird, daß von den etwa 10 ad 12 Morgen (welche der Freyherr von Pfeil, aus dem Overhoff noch übrig beſitzet) zwey Pferds-Churmeden bey Abſterben des Lehnträgers hergegeben werden mußte, welche Laſt auf 10 ad 12 Morgen gar nicht proportionsmäßig iſt, ſo daß anfänglich gewiß zu ſolchem Overhoff die gemelte mehr denn 200 Morgen Land gehört haben, welche die zwey Pferds-Churmeden anfänglich mit getragen, wovon aber zuſolg Kauff-Briefs ſub N. 2. die dieſſeits anerkauffte Länderey befreyet worden, weilen die Verkäuffere darinn mit Bewilligung des Lehn-Herrn, die Churmed- und das Lehn allein zu verthädigen übernommen.

24^{to}. Wann

24^{to}.

Wann Gegnere wider uns etwas auswürcken wolten, so müßten dieselbe beweisen können, daß der Dverhoff oder der daraus abgesspliffene Wickerather Hoff, jemalen in realen Steuer-Anschlag gewesen.

Assessor von Cramer, Part. 15. Cap. 3. §. 8.

Insonders, wohe der Declarations-Receß §. 3. ausdrücklich besaget, daß der in Possessionem der Freyheit von ein und anderen Steuern gestellter, den ferneren Beweis der Freyheit zu führen nicht schuldig, sondern die Gegnere solche steuerbare Qualität zu beweisen verpflichtet seyn sollen.

25^{to}.

Vom Jahr 1579. bis ad annum 1670. können Gegnere keine Spur eines solchen Anschlags vorbringen, verfolgens disseitige Possessio libertatis à Steuris ganz offenbar.

Dann von gemeldeten Jahr 1579. bis ad annum 1657. die jährliche Catastra bey der Cansley abgehen, so daß Gegnere darauf keinen Beweis herleiten können.

Der Extractus deren in Cancellariâ vorhandenen Original-Steuren-Heb-Zettulen sub N. 5. vom Jahr 1657. anfange, welcher Sonnen-klar nachführet, daß weder der Dverhoff, noch der Wickerather Hoff bis ad annum 1670. jemalen angeschlagen worden, so daß dieser Hoff in ohngestörtem Possessorio libertatis bis ad annum 1670. bestanden, weilen der Hoff bis dahin sich in keinem Anschlag gefunden, worausen die Freyheit sich klärllich veroffenbahret, zumalen sowohl in petitorio, als possessorio ausgemachten Rechtsens, quod Immunitas à Collectis & à Steuris ex eo probetur, si bona non leguntur descripta in Catastro.

Klock. de Cont. Cap. 13. Sect. 1. N. 53.

26^{to}.

Die Gegnere haben darwider hauptsächlich vorgewendet, daß der Haupt- und Declarations-Receß §. 3. den annum regulativum 1596. bestimme, und darbey zu beweisen auflege, gestalten im Jahr 1596. die geist- adliche freye, und Lehn-Güter frey gewesen, und annoch seyen, welches auf das Jahr 1672. mit zu verstehen, als der Haupt-Receß gnädigst ertheilet worden.

Ob-
jectio
2da.

27^{mo}.

Man will hier eigentlich nur von der Steuer-Freyheit ab anno 1579 usque ad annum 1670 das nöthige anmercken, massen wegen des im Jahr 1670 erfolgten Personal Anschlag hernächst ad §. 2. das Erforderliche vorgestellte.

Refu-
tatio.

Es ist eines Theils noch lang nicht ausgemacht, daß man disseits den vorgeblichen Beweis führen müsse, wohe man vor und nach



nach dem Jahr 1596 in Besiz der Freyheit von solchem Anschlag gewesen, so daß wir nach dem Haupt- und Declarations-Receß §. 3. zu solchem Beweis nicht verpflichtet; sondern den Gegenern diesen Beweis zu führen aufsieget, daß man disseits der Zeit im Anschlag gewesen wäre.

Wann wir andern Theils uns auch mit einem nicht aufliegenden Beweis beschweren wolten, so wäre aus denen Anlagen sub N. 1. 2. 3. & 4. rechtlich zu erwegen, daß dieser Wickerather Hoff ein geistfrey-abliches Lehn an die Abtey ad Sanctum Martinum in Cölln, Dingpflichtiges Gut seye.

Wann ferners rechtlich betrachtet wird, daß die geistadlich-freye Lehn-Güter der Freyheit halber im Haupt- und Declarations-Receß gleich geachtet werden.

Wann weiters festgestellt wird, daß die adliche, mithin auch die den adlichen gleich gehende geistliche freye Lehn-Güter per Germaniam in dubio Immunitate à tributis gaudeant.

Leyser med. ad pand. Sp. 665. p. 727.

So ist 2ten Theils kein Zweifel, daß dieser Wickerather Hoff vom Jahr 1579 bis in annum Regularivum 1596 und weiters desomehr in Besiz der Freyheit von allen Steuern, auch Gewinn- und Gewerbs-Anschlag gewesen zu seyn rechtlich geachtet werde, weilen disseitige Anlagen, sub N. 1. 2. 3. & 4. die Freyheit nicht allein erklären, sondern auch, weilen Segner nicht erweisen können, daß vor, oder auch in dem Jahr 1596 dieser Hoff im mindesten Anschlag gewesen, welcher Beweis denen Gegenern dem Declarations-Receß gemäß, §. 3. aufsieget, wohe ansonsten wegen des nicht erweislichen Anschlags, die Freyheit pro anno normali 1596 ohnedem festgesetzt wird, eo quod per registrationis defectum & omissionem possessio libertatis & ipsa liberatio probetur.

Cit. Klock. de contrib. Cap. 13. N. 53.

Pacianus Conf. 7. N. 95. & seq.

Wann gleichfalls 4ten Theils nach dem Jahr 1596 der Zustand bis ad annum 1670 betrachtet wird, so lieget wiederum klar zu Tage, daß dieser Wickerather Hoff auch bis ad annum 1670 ausser allem Anschlag gewesen.

Worauffen sich die Folge klärlich machet, daß auch dieser Wickerather Hoff anno 1596 ausser allem Anschlag gewesen, weilen die Anlagen sub N. 1. 2. 3. & 4. und der, aus den ältesten Cansley-Urkunden genommener Extractus authenticus, deren Steuer-Zettulenz sub N. 5. wegen der Freyheit und des Nicht-Anschlagens, übereinstimmen, mithin die ohnstreitige Freyheit und hergebrachten Besiz ante & post annum Regularivum demehr beweisen, als aus dem angezeigten nachherigen Besiz vom Jahr 1657 auch dieser Freyheits-Besiz in præteritum pro anno 1596 probata dicitur

Carpzov. Part 1. Constit. 16. defin. 24. N. 5.

Dann 5ten Theils ungezweifelten Rechtsens, daß probatâ temporum extremorum (principii & finis) possessione nemlich Anfangs vom Jahr 1579 und hernächst bis 1670 alsdann auch ipsam possessionem tempore intermedio, nemlich anno normali 1596 continuatam esse præsumatur

Abbas in Capit. cum ad Sedem X. de restit. spoliat.

Gail de pignorat. obl. 22. N. final. 13.

Wessfalls wir uns 6ten Theils desto befugter eines rechtlichen Beyfalls versichern, als dieses auch dem bisherigen Cansley-Praxi gemäß, zumalen noch den 13ten Julii 1770 in Sachen Freyherrn von Drolte zu Fischering, wider die Gemeinde zu Gladbach, ebenfals Amts Forst, die so genannte Hahner-Wiese, von Steuern frey erklärt worden, weiln die Gemeinde nicht anweisen können, daß im Jahr 1596, oder auch hernächst solche Wiese jemalen im Grund- oder Real-Anschlag gewesen seye.

Welche Real-Freyheit sich 7ten Theils auch noch bis ad annum 1672 erstrecket hat, weiln der Extractus deren Steuer-Bücher sub N. 5. pro illo anno nicht vermeldet, daß der Wicërathe Hoff im realen Anschlag gestanden, zumalen pro 1672 der Wicërathe Hoff sich gar nicht in Anschlag findet, folgendes derselbe auch noch ab anno Regulativo bis ad annum 1672 von realen Steuer-Anschlag frey gewesen, massen der im Jahr 1670 gleich vorhin mit dem Joham Wicërathe, Halbwinnern, angefangene Gewinn- und Gewerbs-Anschlag, dem Eigenthümern selbst nicht nachtheiligen können.

28^{vo.}

Wonebens Gegnere vorgewendet, daß sie wegen des im Jahr 1670 gefolgten Anschlags in possessione wären, wobey sie rechtlich zu handhaben, weiln dieser Anschlag in denen Steuern auf den 10ten Theil des Dorffs Quanti also gerichtet würde, daß von solchem Hoff der 10te Theil in Steuern und allen Lasten abgeführt werden müste, woraussen sich ein Real- oder Grund-Steuer-Anschlag vermuthen ließe.

Ob-
jectia
3tia.

29^{no.}

Indem hernächst ad quæst. 2^{dam} §. 59. & seq. ausführlich erklärt, daß der im Jahr 1670 angefangene Anschlag eigentlich nur den Gewinn und Gewerbs betroffen; so hat dardurch auch diese Einwendung ihre Erledigung erreicht.

Refu-
ratio.

Wonebens der jüngere Besitz-Stand vom Jahr 1670 bis heran auch nur auf Gewinn- und Gewerbs-Anschlag sich erstrecket, welcher also auf einen realen Anschlag nicht auszudeuten, nochweniger aber gegen die antiquiorem possessionem libertatis vom Jahr 1670 bis ad annum 1579 und vorhin eine Rücksicht verdienet, weiln diese antiquior possessio aus denen Anlagen sub N. 1. 2. 3. 4. & 5. vollständig bewiesen; massen widriger vorgegebener Besitz erst vom Jahr 1670 anfanger, wohingegen unser Besitz der Steuer-Freyheit,



heit, sich weit ferner vom Jahr 1670 bis 1657, und weiters bis ad annum 1579 erstreckt; wodurch wir uns einer obstehender Urtheil verträsten, weilen in der gleichen Steuer und Collectation auf die älteste Possessiones dermassen gesehen wird, daß derjenige, qui antiquiorem possessionem probat, in ordinario possessorio libertatis à steuris obtinere debeat

Klock. de Cont. Cap. 19. N. 208. & 211.

Menoch. Conf. 612. N. 20.

30^{mo}.

Ob- Darbeneben haben Egnere aus dem Extractu sub N. 5. eine
jectio Real- oder Grund-Steuer der Ursachen herleiten, und darauf ein
Possessorium begründen wollen, weilen in den nachherigen Jahren,
4ta. besonders vom Jahr 1688 dem ehemaligen Eigenthümern Stadt-
Cöllnischen Bürgermeistern von Emsterath, bis aufs Jahr 1695 die
Steuer angeschrieben stehet.

31^{mo}.

Refu- In Ansehung wessen diese Umständ eine Rücksicht verdienen,
tatio. daß der Bürgermeister von Emsterath in Cölln gewohnet, welcher
den Wickerather Hoff einem Pfächtern ausverpachtet gehabt, wel-
cher Pfächter den Hoff für sich der Zeiten mit seinen eigenen Pfer-
den und Leuten gebauet, so daß die angelegte Steuer nach wie vor
eine Personal- den Pfächter betreffende Gewinn- und Gewerbs-Steuer
gewesen, wie solche im Jahr 1670 angefangen, weilen diese Zeit hin-
durch der Hoff verpachtet gewesen, weßfalls auch der Pfächter diese
Steuern entrichtet, so daß der Bürgermeister von Emsterath nur des-
wegen in den jährlichen Steuern benennet worden, damit man wissen
mögte, daß die Gewinn- und Gewerbs-Steuer von des Emsterather
Hoffs Pfächtern entrichtet würde.

Woraussen aber der Ursachen nichts widriges herzuleiten, wei-
len in denen Steuer-Edicten fol. 75. §. 5. ausdrücklich gnädigst befohl-
en, daß bey denen Länderey und Gütern (welche von einem Pfäch-
ter gebauet werden) der Name des Eigenthümers auch mit anzuz-
setzen seye.

Die nachherige Subdivisions- Zettuln in Extractu sub N. 5.
dieses zur Gnügen erklären, weilen im Jahr 1710, 1716 und folgendes
1719 dieser Hoff als vor sich selbst, frey, und nur wegen deren
Pfächtern auf Gewinn und Gewerbs bis 1753 ange schlagen zu seyn,
beschrieben.

Wie also sich in denen Subdivisions- Zettuln sub N. 5. kein
Wort von dem in Steuer-Anschlag gesetzt seyn sollenden Eigenthum
des Hoffes findet, sondern nur dieses, daß der Pfächter die Gewinn-
und Gewerbs-Steuer bezahlet, so kan daraus kein Possessorium auf die
Grund- oder reale Steuern genommen werden, weil die Subdivi-
sions-Zettuln von einer Grund-Steuer nichts sagen.

Assessor von Cramer, Part. 15. Cap. 3. §. 8.

Welches

Welches hernächst ferners gemeldeter

von Cramer, part. 24. Sect. 8. S. 9.

mit diesen Formalien erklärt: Gestalten die klare Vorsehung des Haupt-Recess bewürcke, daß kein Possessorium für eine Gemeinde Platz greifen könne, wann selbige gleich hundert Jahr ein solches adeliches Gut zur Zeit, wo solches durch Halbwinnere gebauet worden, auf den vierten Morgen oder auf Gewinn in ihrem von der Gemeinde abzureichenden Quanto mit angeschlagen habe, hernach aber der Proprietarius mit Abschaffung des Halbwidders, den Bau des Guts selbstem unternehme.

32^{do}.

Wann auch petitorialiter diese Frag in Erwegung genommen werden wolte, so wäre gleichfalls auffer Anstand, daß dem Wickerather Hoff diese Freyheit von Real-Steur, hierin zuzerkennen wäre, weßfalls man sich eines Theils abermalen auf die Kauf-Briefe sub N. 1. 2. 3. & 4. beruset, worin die aus dem freyen Oberhoff abgessplissene Stückere, als freye Güter verkauffet worden, welchen auch destomehr völliger Glaub zuzulegen, als diese Kauff-Briefe bey dem Lehn-Gericht des Prälaten ad Sanctum Martinum (worunter diese Stücke Lehn-rührig gewesen) bestättiget.

Worauf in diesem Fall desto zuverlässigere Einsicht zu nehmen, weillen diese Anlagen sub N. 1. 2. 3. & 4. mit denen in der Chur-fürstlichen Cansley aufbehalten werdenden Steur-Zettulen sub N. 5. darin vollständig übereinstimmen, daß dieser Wickerather Hoff darin in keinem realen Anschlag zu finden, wodurch die Real-Steur-Freyheit bewiesen wird, si bona non inventantur descripta in catalogo reitante

Ante Memorato Klockio.

33^{tio}.

Diesen Kauff-Briefen wird entgegen gestellet, daß selbige originaliter niemalen vorgekommen, und nur vom Lehn-Gericht, und nicht in Judicio ordinario bestättiget seyen, mithin res inter alios actas & jectio ignotas enthalten thäten.

Ob-
jectio
5ta.

34^{to}.

Das Protocollum vom 27 Febr. 1753 dessen Unbestand klärlich nachführet, daß der Zeit die Originalia sub N. 1. 2. 3. & 4. nebst dem disseitigen Kauff-Brief sub Lit. A. bey der Steur-Repatriation producirt worden, als man disseits den Gewinn- und Gewerb-Anschlag abzunehmen verlangt.

Jedoch hat man derenelben originalen Production hernächst weiters nicht verlangt, als daß man bey widriger Justifications-Schrift, ad Articulum 9. derenelben Originalität zu bezweifelen angefangen, welche gleichwohl täglich aufgeleget werden könnten, falls solche vorhero nicht vor richtig angenommen worden wären.

2 2

An-



Ansonsten hat die Bestättigung beym Lehn-Gericht desto mehr geschehen sollen, als die angekauften Stücke dorthin Lehn-pflichtig gewesen, worüber dem Lehn-Gericht in seiner anverordneten Freyheit völligen Beyfall zu geben, weiln die Lehn-Gerichter und deren selbst Hoff's-Rollen, wegen ihren Lehn-Gütern völligen Glauben verdienen.

Voets in histor. N. 227. & seq.

Worüber auch deswegen ein Zweifel bleibet, als die verkaufte Stückere zu Stamheim gelegen, so daß dieses res inter alios acta & ignota nicht heißen könne, weiln bey der Bestättigung dieser Kauff-Briefe, am Lehn-Gericht zu Flittard und Stamheim, nach Inhalt solcher Kauff-Briefen sub N. 1. 2. 3. 4. die zu Stamheim wohnende Gerichts-Schessen Theiß Volben, und Everhard Schröder, nebst denen Flittarder Lehn-Schessen gegenwärtig gewesen, welche die freye Qualität dieser verkauften, im Stamheimer Feld gelegener freyen Länderey, allerdings gewußt haben, weiln dieselbe diese Freyheit beurlundet, ob schon solche jedoch von Seiten der Gemeinde zu Stamheim dabey interessirt waren.

35^{to}.

Ob- Darbeneben haben Gegnere diese Kauff-Brief damitten angefertigt, daß solche nur von der Schatz-Freyheit dieser Länderey melde-
jectia ten, und daß darinn von Steur-Freyheit nichts gedacht, worauffen
6ta dieselbe behaupten wollen, daß von der Schatz-Freyheit auf die Steur-Freyheit nicht könnte geschlossen werden.

36^{to}.

Refu- Allein hierunter müssen die Jahr-Zeiten unterschieden werden,
tatio in welchen die Kauff-Briefe ausgefertigt, zumalen solches in denen Jahren 1579 bis 1587 geschehen, als man vermuthlich noch an keine Steuern gedacht, mithin der Nam Steur annoch sehr unbekannt gewesen, welches man gegenseits Art. II. selbstn in §. Begnerin be- ruffet sich, klärllich gesehet.

Den augenscheinlichen Beweiß davon, thut der unterm 5. Novembris 1672 ausgefertigte Haupt-Receß §. 3. zu Tage legen, wo es gleichfalls also heißet, was vors 3te in gedachtem Jahr 1596 für Gütere schatzbar gewesen, solche sollen sine ulla exceptione schatzbar verbleiben.

Manifesto argumento, daß um selbige Zeit der Nam steuerbar nicht üblich gewesen, weiln von steuerbaren nichts, sondern allein von schatzbaren darin gedacht wird.

Indessen ist aus dem Verlauff der Zeit schon bekannt, daß die Steuern erst nicht gewesen, sondern nur gewisse Schatz-Gelder von denen nicht freyen Stückeren bezahlet worden.

Wie hernächst die Zeiten sich geändert, hat man neben dem Schatz, eine Auslag von Steuern gemacht, und solthane Steuern auf diejenige unfreye Gütere mit gelegt, welche schatzbar gewesen, und
wovon



wovon der Schatz bezahlet worden, welches dann vollständig hernächst reguliret worden, wornach erst der Nam steuerbar, in Ueblichkeit gekommen, damit die Schatz-Schuldigkeit von der Steuer-Schuldigkeit unterschieden werden möchte; allermassen auch noch bis auf heutige Zeit beobachtet wird.

Was also vor dem Jahr 1596 von Schatz befreyet gewesen, solches ist auch von denen Steuern destomehr frey geblieben, weiln die Steuern erst auf die schatzbare Güter umgelegt worden.

Da nun diese ältere Kauff-Briefe sothane Schatz-Freyheit bezeugen, so mag an der hernächst gekommener Steuer-Freyheit nicht bezweifelt werden, wodurch also deutlich zu Tag lieget, daß vorge-machte Einwendung, nicht erheblich seye.

37^{mo}.

Diese Steuer-Freyheit sich aus dem Instrumento Notariali & ejus clausula concernente sub N. 6. noch breiter erkläret, zumalen im Jahr 1611 die erstere Acquirens Wickerath und derselben Eydam Everhard Jabach, alle Hoff-Vererbschafft von derzeitigem Pächteren Stephan Lützenkirchen, an sich genommen; mithin Pferd, Ruch, Räder, Schwein, gegen einen gewissen Tax nicht allein erhandlet, sondern auch die beyde Knechten in ihre Hoff und Verpflegung genommen, womitten dieselbe den Hoff selbst zu bebauen angefangen; wohe ansonsten nicht ermeslich fället, was dieselbe mit diesen Sachen anders gemacht haben solten, als derzeitige Pächter Stephan Lützenkirchen, vom Hoff gezogen, wofür derzeitige Eigenthümere noch den dem abgegangenen Pächteren zugehörige anderthalben Morgen in jedem Gewandt, auf vier Jahre zu bauen und in Saat zu halten, übernommen; welches dieselbe nicht hätten thun können, wenn den Hoff mit eigenen Pferden und Leuten, der Zeit, selbst nicht gebauet hätten.

Es kan aber nicht angewiesen werden, daß dieser Hoff ums Jahr 1611, bey der Selbst-Debauung der Eigenthümern, in Steuer-Anschlag gewesen, welches gleichwohl nach Lehr vorherührten

Assessoris von Cramer, Part. 15. Sect. 3. S. 8.

Denen Gegeneren zu beweisen aufzulegen.

38^{vo}.

Man hat gegenwerts wider diesen Extractum vorgewendet, daß der darinn beneunter Notarius Henrich Unckel, denenelben unbekant, und dessen Qualität auch nicht erwiesen.

39^{no}.

Weilen der Henrich Unckel, sich in diesem Instrumento als Notarius 1611 unterschrieben, so muß derselbe allen Rechten nach, pro Notario geachtet, und dessen Instrumenta pro veris & legalibus gehalten

Ob-
jectio
7ma.

Refu-
tatio.



gehalten werden, eo quod ex antiquissimis instrumentis ob antiquitatem temporis notariatus præsumatur

Mascard. Vol. 2. Conclus. 1096. N. 6. 7. 8. & 9.

Besonders, wenn mehr denn 100 Jahren verflossen, allermaßen in diesem Fall bereits vom Jahr 1611 bis dahin 160 Jahre verstrichen, so daß an der Richtigkeit des Notarii & ejus Instrumenti dermalen nicht weiters ein Anstand zu machen seye.

Afflect. Decif. 245. & 251.

Wogegen auch nichts hindert, wann denen Gegenern der vor etwa 160 Jahren gelebte Notarius Henrich Unkel unbekannt gewesen, weil dieses denen alten Documentis ihren Glauben nicht benehmen könne, zumalen sonsten alle über 100 und mehr Jahren hinaus gehende Instrumenta publica dermalen ihren Glauben verlieren würden.

40^{mo}.

Ob- Darbeneben wollen Gegener dieser Anlag sub N. 6. vom Jahr
jectio 1611 keinen Glauben zumessen, daß die Sybilla Wickerath und der
sva. Everhard Jabach, dieses Hoff's Eigenthümer gewesen, mithin daß derselbe oder sonsten ein Eigenthümer den Hoff jemalen selbstn gebauet habe, welches sonsten nach dem Haupt-Recess dem Gericht angezeigt, auch dem Haupt-Recess gemäß, ein Eyd ausgeschworen werden müßte.

41^{mo}.

Refu- Die Kauff-Briefe sub N. 1. 2. 3. & 4. nachweisen, daß die Sy-
tatio. billa Wickeraths, die Ankäuferin und also Eigenthümerin gewesen, eben also dieses Instrumentum sub N. 6. in terminis besaget, daß der Everhard Jabach, der Herrschafft Ehdam, und folgendes dessen Ehefrau die Eigenthümere des Hoff's gewesen.

Der Ritterschafftliche syndicus Hertmanni, auch in der Anlag sub N. 12. bezeuget, daß um das Jahr 1667 der zu Stammheim gelegene quart. Hoff, der Jabachs Hoff genennet worden, woraus die, §. 4. vorherührte Anmerckung sich abermalen findet, daß nach derzeitigen Inhaberen, Everhard Jabach, das Frey-Widliche Gut, der Jabachs Hoff geheissen, welcher auch solchen Hoff mit eigenen Verd- und Leuten gebauet, wie ad §. 37. aus der Anlag sub N. 6. angewiesen.

Wahr ist sonsten zwar, daß bey solcher Selbst-Bebauung die Anzeig dem Gericht, nach dormaliger Landes-Berfassung, geschehen, und der Eyd nach dem Haupt-Recess de anno 1672 ausgeschworen werden solle.

Allein, eines Theils ist diese General-Berordnung vom Jahr 1672 erst etwa 60 Jahr nach dem Jahr 1611 ergangen, welche sich folgendts auf die vorherige verflossene Zeiten desto weniger erstrecken könne, je bekannter es ist, quod lex futuris, & non præteritis der formam negotiis.

Auch



Auch andern Theils aus dem Haupt-Recesß §. 1. selbstn zu ersehen, daß dieses Angeben bey dem Gericht, und das Eydschwören auf Erfordern erst geschehen solle, worüber Begnere folgendts vor allem anzuweisen müßten, daß dergleichen Sachen ums Jahr 1611 von derzeitigen Eigenthümern geforderet worden, wovon nicht ein Schatten vorgekommen.

Wann man dritten Theils auch einstweilen zugeben wolte, daß kein Jahr, Tag noch Stund anzuweisen gewesen, worinn der Hoff von Eigenthümern gebauet worden wäre, so folgte deswegen nicht, daß alsdamm das Eigenthum versteuret werden müßte, wann der Eigenthümer die Pfachtung abgestellet, und den Hoff mit eigenen Leuten und Pferden in selbstigen Bau genommen, wie mehrgemeldeter

von Cramer, Part. 15. Sect. 3. §. 9.

ausführlich belehret.

42^{do.}

Diese Real- oder Grund-Steuer-Freyheit sich aus denen Anlagen sub N. 7. 8. & 9. noch mehr veroffenbaret, zumalen in der Anlag sub N. 7. dieser freye Wickerather Hoff im Jahr 1707 in denen sonst den geist- adelichen freyen Güteren allein anlebenden Lasten nicht allein angeschlagen, sondern auch dieser Anschlag mit 35 Nthlr. zu- folg Anlagen sub N. 8. & 9. an die deßfalls gnädigst benennet gewesene Commissarien Koch & Rheinfeldt, bezahlet worden.

Vorausssen sich der Beweis zur Gnügen darstellet, daß dieser Wickerather Hoff von der ordentlichen Steuer frey seye, weil sonst derselbe in der frey adelichen Steuer nicht hätte angeschlagen werden können, zumalen es fast unerhört seyn würde, daß eben selbiges Gut als steuerbar auf die Gewinn- Steuern, und zugleich als frey auf die frey- adeliche Steuer in ergebendem Fall angeschlagen werden sollen.

Wann auf ersigemelbetes Jahr 1707 der Extractus deren Heeb- Zettulen sub N. 5. nachgesehen wird, so findet sich auch pro illo anno 1707 der Pfächter wegen der Gewinn- und Gewerbs- Steuer der Ursachen nicht im Anschlag, weilen der Zeit der Hoff als ein frey- adeliches Gut, in denen frey- adelichen Steuern, nach Proportion andern dergleichen Güteren angeschlagen gewesen, damit der Hoff um solche Zeit duplici Steurarum onere nicht graviret werden mögen.

43^{tio.}

Die Begnere wollen diese Anlagen sub N. 7. 8. & 9. deswegen *Ob-* in iher Quadruplica bezweifelen, daß die Matricul deren frey- adelichen Güteren nicht richtig seyn solte, weßfalls man bey gemeldeter *jectio* Aus- schreibung deren adelichen Steuern die Matricul vom Jahr 1672 zum *9na.* Grund genommen hätte.

44^{to.}

Aus der Anlag sub N. 12. ist hernächst ad §. 53. klärllich angewie- *Refu-* sen, daß dieser Wickerather oder Jabacher Hoff in matricula deren *geist-* *tatio.*



geist-adelichen freyen Güteren de anno 1667 als frey mit beschriben, wornach der frey-adelichen Güteren Matricular-Anschlag im Jahr 1672 näher berichtiget, und darauf im Jahr 1707 zufolg Beylag sub N. 7. der Anschlag gemacht, auch Inhalts-Anlagen sub N. 8. & 9. die Zahlung verfügter worden, so daß vermünftiger Dingen, die Matricul deren frey-adelichen Güteren nicht bezweifeler werden können.

Dann sobald Se. Churfürstliche Durchlaucht den frey-adelichen Matricul zum Grund des Anschlags genommen, ist derselbe auch vor richtig erkläret worden, daß die darinn beschriebene Güter (welche darauf die Zahlung verfügter) für frey-adeliche Güter zu halten seyen, weilen sowohl von Seiten des Landes-Fürsten, das Gut frey-ädlich erkennt, als auch von Seiten des Eigenthüneren dafür angenommen, und die Zahlung verfügt worden, wodurch die Matricul der frey-adelichen Güteren vollends richtig gestellet wird.

Klock. de contrib. Cap. 20. N. 391.

Mafcard. de prob. Lib. 1. Concl. 274. N. 4. 5. & 6.

45^{to}.

Im Dorff Stammheim ist ohnfreitig die in disseitiger Beylag sub N. 10. beschriebene freye Länderey von etwa 90 Morgen vorhanden, welche sämtliche darinn namentlich benannte Eigenthüner nach gegenseitiger in quadruplica vom 14ten Jan. 1754 geschעהuer Geständniß, bey der selbstiger Bebauung, dormalen noch bis auf diese Stund, ganz frey gebrauchen.

Diese Länderey ist ebenfalls aus des freyen Ouerhoffs Länderey abgESPliessen, welche auch an das vorgemeldete Lehn-Gericht des Prälaten ad Sanctum Martinum, Ding-pflichtig ist.

Die Gegnere haben die Freyheit dieser etwa 90 Morgen freyen Länderey selbst in dicta quadruplica eingeständiget, verfolgendes können dieselbe uns disseitigen Hoff's Real-Freyheit auch mit Grund nicht widersprechen, weilen zufolg Anlagen sub N. 1. 2. 3. & 4. disseitige Länderey aus dem nemlichen freyen Ouerhoff abgESPliessen, woraus Gegnere die in der Anlag sub N. 10. benannte Länderey überkommen.

46^{to}.

Ob-jectio Joma Worüber man gegenseits in ante memoratâ quadruplica auch sonst nichts anders einzuwenden vermögend gewesen, als daß sie eigentlich nicht wußten, warum die Inhalts-Verzeichniß sub N. 10. unter sich habende 80 ad 90 Morgen freyen Länderey frey seyen, welches uns auch nichts angienge, zumalen die Länderey vom Hauff Stammheim herkommen solte.

47^{mo}.

Refutatio. Die Anlag sub N. 10. jene 90 Morgen mit Benennung deren Eigenthüneren specificirlich enthaltet, welche Gegnere jedamoch allein nicht besitzen, zumalen wir darauffen selbst auch noch die ad N. 5.



N. 5. & 22. benennet, von disseitigen Vorfahren Bürgermeisteren Emblerath, zu unserem Hoff weiters erworbenen 2 Morgen haben, so daß Gegnere davon eigentlich nur 88 Morgen besitzen.

Woraus also hervor leuchtet, daß uns allerdings diese in der Beylag sub N. 10. benannte freye Länderey mit angehe, worüber uns so wohl, als ganz Stammheim, bekannt, daß solche vom freyen Dyerhoff hergekommen, wannschon die Gegnere geflissentlich solches nicht zu wissen vorpiegelen, fort annehbens einwenden wollen, als wann solche vom Haus Stammheim herkämen, wovon nicht ein Schatten des Beweiß Exadverso, angeführet, welches folgendes gar nicht zu glauben, weilen solches Vorgeben dem Inhalt der Anlag sub N. 10. widersprechet, massen davon kein Wort in solcher enthalten, sondern vielmehr ad N. 10. & 11. darinn gemeldet, daß von andern einige Stücker der Zeiten zum Haus Stammheim gekauffet worden, welches nicht nöthig gewesen wäre, wann solche Länderey schon damalen zum Haus Stammheim gehört haben solte.

48^{vo.}

Noch mehr wird diese Steural-Freyheit dadurch erkläret, daß ohnstreitig seye, und gegenseits in der Justifications-Schrift vom 29ten Novembris 1770. Art. 3. eingeständiget, gestalten im Dorff Stammheim nur 312 Morgen steuerbare Länderey vorhanden, worunter disseitige freye Wickerather Hoff's Länderey ad 117 Morgen nicht begriffen seyn könne, wo ansonsten die Zahl deren steuerbaren Morgen sich über 420 Morgen belausen müßten, welche sich aber nach widriger Geständniß, in anterioribus actis, und sonderlich in letzterer Justifications-Schrift vom 29ten Novembris 1770. Art. 3. nur ad 312 Morgen erstrecket, worauf die gemeine Steuern jährlich ungelegt werden.

Wogegen auch nichts erhebliches von gegenseits eingemendet werden können.

49^{no.}

Die jetztgedachte 312 Morgen werden zufolge vorheriger übergebenen weilkäufigen, auf jeden Eingesehenen zu Stammheim mit ihrer besondern Morgen-Zahl beschriebenen Subdivisions-Zettel vom Jahr 1710 in 1711 sub N. 11. auch Morgen per Morgen in denen gemeinen Grund-Steuren angeschlagen, wodurch sich abermalen ein sonderbarer Unterscheid zwischen disseitiger Hoff's freyen Länderey entdeckt, wovon Pächter allein auf ein gewisses Quantum überhaupts für Gewinn- und Gewerbs-Steur angeschlagen wird, so daß disseitige Hoff's Länderey der gemeiner Grund-Steur nicht unterworfen seyn könne, wo ansonsten man auch dieselbe Morgen per Morgen zu eben nemlicher Zeit würde angeschlagen haben, als man die übrige steuerbare Länderey ad 312 Morgen, Morgen per Morgen zu quotiliren angefangen.



Ob-
jectia

50^{mo}.

Wogegen man exadverso vorgekehret, daß ihnen das Edictum de anno 1670 ohnbekannt, gestalten Morgen per Morgen in den Steuern angeschlagen werden solte, worauf es aber auch nicht ankäme, weiln solches im Herzogthum Berg niemalen ad observantiam gekommen.

51^{mo}.

Die General-Berordnung ist im Steuer-Edicten-Buch fol. 35. §. 3. und fol. 77. §. 16. zu verlesen, daß in einem jeden Kirspel, Dorf, oder Ding-Stuhl die besondere Morgen-Zahl zu specificiren, und Morgen für Morgen anzuschlagen.

Diese gnädigste Berordnung ist auch sonderlich zu Stammheim und benachbarten Dörtern ad observantiam gekommen, so daß Gegnere ein anderes nummehro in letztern Justification wider besseres Wissen und Gewissen, vorgegeben, wo dieselbe jedannoch vorhin sub quadruplica die Nichtigkeit dieses Anschlags auf jeden Morgen, selbstn eingeständiget, und nur vorgekehret, daß ein Morgen höher, als der andere ungleich angeschlagen würde, woraus man eine Unrichtigkeit daveniger herleiten könne, je bekannter es ist, daß auch ein Morgen von besserer Qualität, als der andere seye, so daß ein Morgen auch höher als der andere quotifizirt werden müsse.

52^{do}.

Ansonsten seynd zu disseitigem Hoff ums Jahr 1718 etwa vier Morgen, 2 Viertel steuerbarer Länderey weiters erworben worden, welche zufolg Anlag sub N. 5. von Jahr zu Jahr ihren besondern Anschlag gehalten, und durchgehends mit 4 oder 5 Rthlr. und etliche Alb. vor diese 4 Morgen, 2 Viertel, angezehet worden, welche insbesonder zu quotifiziren, unterlassen, sondern mit der übrigen Hoffs-Länderey, Morgen für Morgen, hätten angeschlagen werden können, wann die Hoffs-Länderey ebenfalls steuerbar, und nicht frey gewesen wäre,

Woraus mehrgemeldeter

Assess. von Cramer, Part. 15. Sect. 3. §. 7.

auch einen Beweis der Freyheit herleitet, weil sonstn nicht nöthig gewesen wäre, das steuerbare Eigenthum deren $4\frac{1}{2}$ Morgen von den übrigen Hoffs-Ländereyen zu unterscheiden.

53^{tio}.

Das Attestatum des Bergischen Syndici sub N. 12. disseitige Real-Steuer-Freyheit noch mehr bekräftiget, weiln derselbe darinn bezeuget, daß der im Amt Pors, Herzogthum Berg, zu Stammheim gelegen sogenannter Jabachs-Hoff, von älteren Zeiten her für ein frey-adeliches Gut jederzeit gehalten, und in hac qualitate in

in dem in Archivio D. D. Statuum Montensium ex anno 1667 vorgehanden und in ordine Alphabetico Satrapiarum beschriebenen Catalogo deren freyen Höffen, so von denen Ordinariis Collectis des Fürstenthums Berg befreyet seyen, mit ersündlich seye.

Dieser Wiccrather Hoff, ist eben der nemliche, welchen der Ritterschafftliche Syndicus den Jabacher Hoff genennet, weilen zufoig vorhin angeführter Beslag sub N. 6. der Everhard Jabach, diesen Hoff überkommen, wornach derselbe der Zeit einige Jahren genennet worden, und also bey Erneuerung der Zeit einige Jahren genennet worden, und also bey Erneuerung der Matricul, über die frey-adelich-geistliche Güter im Jahr 1667, der Jabachs Hoff beschrieben worden.

Dieses sub N. 12. übergebene Original - Attestatum die Real-Steur-Freyheit desto gewisser behauptet, als bekänntlich pro Matricula & Catalogo ita praesumitur, ut probatio in contrarium parti aduersa injungatur

Gail lib. 1. obf. 20. N. 7. & 8.

54^{to}.

Worüber man gegenseits eingewendet, daß diese Anlag sub N. 12. wie auch die fernere Anlagen sub N. 13. & 14. nicht insinuiret, auch in Revisorio nicht annehmlich wären, welche jedannoch allenfalls ante sententiam in originali hätten produciret werden müssen.

Ob-
jectio
12da.

55^{to}.

Die Gegnere haben diese Anlagen zwar nicht insinuiret erhalten, jedoch solche ausgelöstet überkommen, auch selbige bey der mehrmal genommener Inspection derer Acten, vorgefunden, so daß derenelben Inhalt den Gegnereu allerdings bekamt, worüber Gegnere sich auch Art. 9. & 11. gnugsam heraus gelassen, ohne daß solches erheblich gehalten werden möge, weilen auch in Revisorio die vorherige angeführte Umstände mit ferneren neuen Beweis-Stücken zu erklären, zu cumuliren, und zu corroboriren erlaubet.

Refu-
tatio.

Klock. in relat. Cam. relat. 30. N. 26. & 27.

Röding in digest. Cam. lib. 3. tit. 6. N. 10.

Assessor de Luidolf in jure Cam. Sect. 2. §. 6. N. 48.

Wonebens dieser Anlagen Original - Production desto vergeblicher gesucht wird, als wir diese Anlagen bereits vorher in originalibus ad acta übergeben haben.

56^{to}.

Infernens haben Gegnere vorgekehret, daß ein blosses Attestatum von dem Ritterschafftlichen Syndico ohnehin denen Gewinn und Gewerf gebenden Güteren keinen Beweis ertheilen kömte; sondern der ganze Nitter-Zettul müßte nachgesehen werden, worüber sie stark zweifelten, daß die Gewinn und Gewerf gebende Güter darin enthalten wären.

Ob-
jectio
13tia

57^{mo.}

Refutatio. Der Ritter-Zettul vom Jahr 1667 und darüber gefertigter Ausschlags-Fuß deren freyen Güteren allerdings eine Nichtschnur abgeben, wo ansonsten im Jahr 1707 die freye Güter juxta adjuncta sub N. 7. 8. & 9. darnach nicht würden angeschlagen worden seyn.

Das vorhin sub N. 12. übergebene Original-Attestatum auch desto mehr völligen Glauben verdienet, weilen dem Ritterschafftlichen Syn-dico ausser Anstand bekennet, daß der Catalogus de anno 1667 zur Nichtschnur und zum völligen Beweis gleichfalls diene, wo ansonsten derselbe sich wohl entsehen haben würde, daraus eine Urkund mit-zuthailen.

Weshalben dann so viel als nichts heisset, daß die freye, Gewinn und Gewerib gebende Güter, darinn nicht enthalten seyn sollen, wo der Syndicus sich auf einen Catalogum juxta ordinem Alphabetico Satrapiarum beruffet, worin die freye Höfe beschriben, welche von denen ordinariis Collectis des Fürstenthum Berg befreyet seynd.

58^{vo.}

Darbenen die vorhin originaliter übergebene Beylag sub N. 14. der Sachen den völligen Ausschlag gibt, zumalen Begnere während dem Krieg, den 23ten Martii 1759 (als die freye Güter denen steuerbaren gleich anzuschlagen gnädigt befohlen) sich mit uns, in Beyseyn des zuberuffenen Amts-Gerichts-Schreibern Scharre, wegen des Ausschlags in den französischen Fourages, und sonstigen Kriegs-Erforderungen von den freyen Länderey verglichen, in welchem Vergleich die Begnere selbst bekennet haben, daß wir zu diesem Wiederathor Hoff 87 Morgen freyer Länderey besitzen thäten, welche Beständniß wir vorhin so wohl, als auch hernächst für bekant angenommen, und dabey zugleich näher erinneret, daß die Begnere die übrige 24 Morgen für Gewinn und Gewerib gebende, und also in Ausschlag sende geachtet haben, welches man einstweilen salvo ceteroquin jure gelten lassen, weilen diese auf Gewinn und Gewerib gerechnete, auch in der Real-Steuer frey seynd.

Diesen Vergleich sub N. 14. haben widrige Mehrst-Beerbten, benennlich: Peter Münster, Vorsteher, Mayr Hansen, Peter Bäumerich, Joist Nelenbach, und widrige zu dieser Sachen Bevollmächtigte Peter Hansen und Henrich Lützenkirchen, unterm 23ten Martii 1759, eigenhändig unterschriben.

Weilen nun Begnere gehörter massen, uns diese freye Länderey zu disseitigem Hoff, darinn selbst eingestehen, so wird wohl niemand an der Real-Steuer-Freyheit zweifeln, weilen es eine allzu bekante Sach, quod propria Confessio sit optima probatio.

Insonders, weilen die Begnere sothane Steuer-Freyheit auch bereits in dem Catastro sub N. 5. im Jahr 1710 und 1716 auf hundert Morgen Acker-Land disseitigem Hoff eingeständiget haben, so daß geminate Confessiones ad veritatem pro hujate libertate vorhanden, welche plenissimam fidem merentur.

Worüber



Worüber Gegnere bis heran nichts erhebliches einzumenden vermögend gewesen.

Worauffen also ohnbedenklich stießet, daß auch dermalige Eigenthümere sich der Real-Steuer-Freyheit bey der selbstigen Bebauung dieses Hofes zu erfreuen haben.

59^{no.}

Ob schon aus diesem die zweytere Frag bereits also aufgekläret, daß darüber wohl ein mehreres anzuführen unnöthig seyn möchte, so haben wir jedannoch zu derselben Erklärung die besondere Umstände herführen wollen.

Als im Jahr 1670 der Gewinn-Anschlag zu erst mit Johann Wickerather Halbmann, angefangen, so ware der Anschlag testante adjuncto sub N. 5. nur 1 Rthlr. 4 Alb. welches auf einen Personal-Beytrag des Pächtern klärllich abzielet, weilen sonsten der Wickerather Hoff mit 100 und mehrere Morgen gewiß viel höher angeschlagen worden wäre.

Ob schon diese 1 Rthlr. 4 Alb. der Zeit gewiß den roten Theil des Dorfs Quanti nicht ausgemacht, so haben die Gegnere und derselben Vorfahren die Sach vor und nach dahin eingeleitet, daß dem Pächter des Wickerather Hoffes zuletzt der rote Theil des Dorfs Quanti für den 4ten Morgen oder quota Colonicã, oder für Gewinn jährlich angerechnet worden, welches jährlich nach Maassgab des bald höheren bald minderen Steuer-Quanti bald 20, bald 24, bald 26, bald 30, bald 36, bald mehrere Rthlr. testante Extractu sub N. 5. ausgemachtet.

Indessen ist immerhin die sichere Probe offen geblieben, gestalten das Eigenthum des Hoffes und die freye darzu gehörige Länderey niemalen in Anschlag gekommen.

Dann der Extractus sub N. 5. vom Jahr 1722 bezeuget, daß der Zeit die vier und ein halber steuerbare Morgen zu 5 Rthlr. 40 Alb. auf den Eigenthum angeschlagen worden, welches per Morgen 1 Rthlr. und 18 Alb. sich beträget.

Wohingegen ist des Wickerather Pächtern Gewinn-Steuer für den roten Theil allein zu 30 Rthlr. 42 Alb. pro 1722 angefetzt, welches aber für den ganzen Hoff ad 11 $\frac{1}{2}$ Morgen, per Morgen etwa 22 Alb. S. E. C. ausmachet, und sich ganz klar von der steuerbaren Grund-Steuer also unterscheidet, daß solches Quantum nicht einmal den 4ten Theil eines steuerbaren Morgen sich ertrage; wodurch also der Anschlag pro quota Colonicã, oder für Gewinn ganz gewiß wird, welches ein onus merè personale ist, und auf dem Halbwinnern haftet, folgendes auch mit demselben aufhöret.

Affessor von Cramer, Part. 15. Sect. 3. §. 9.

60^{mo.}

Das gewisse Kennzeichen der Gewinn-Steuer sich aus dem erstern Anschlag vom Jahr 1670 entdeckt, wo man NB. den Johann, Wickerather Halbmann, zuerst angeschlagen, und die Ursach des Anschlags



schlags darin zur Gnügen angezeigt, weilen gemelter Johann, Wickerather Halbmann gewesen.

Woraußen nach Lehr des mehr angezogenen

von Cramer, part. 15. Sect. 3. §. 3.

die Nota Characteristica in Immunitate à tributis eigentlich fließet, welche darinn bestehet, daß das Eigenthum nicht braucht versteuert zu werden, anerwogen, wann ein frey-adeliches Gut verpfachtet wird, der Pfächter seine Nahrung oder Gewerb zu versteuren, angehalten werden kan, woher eben die Gewinn- und Gewerb-Steuren entstanden seynd.

Dahero ist ganz offenbar, daß der erstere Anschlag auf des Pfächtern Nahrung, oder Gewerb geschehen, weilen in dem Extractu sub N. 5. vom Jahr 1670, ausdrücklich gesagt wird, daß auf Johann, Wickerather Halbmann, und also pro quotâ Colonica der Anschlag geschehen.

61^{mo}.

Wie also der erstere Anschlag auf den Wickerather Halbmann, wegen dessen Nahrung, geschehen, so macht sich der Schluss von selbst, daß der mit denen gefolgten Pfächtern ferners verübter Anschlag auch auf derselben Nahrung fortgesetzt worden, eo, quod in omnibus actibus, & in omni negotio principium attendatur, & ab initio omnis sequela judicetur,

Decianus Resp. II. N. 4. Vol. I.

Rosenthal de feud. Cap. 6. Con. 69. N. 7.

omnia enim ad sua principia referenda sunt.

Cravetta Conf. 46. N. 40.

62^{do}.

Diese Meynung hat sich auch vom Jahr 1670 in der Folge bestättiget, und deutlicher aufgekläret, zumalen im Jahr 1710 der Hoff mit 100 Morgen, als frey angefetzt, und gleichwohlen der Pfächter, dem alten Herkommen nach, angeschlagen, welches nicht anders, als auf die Nahrung des Pfächtern angesehen werden kömte, weilen die Pfächtere vom Jahr 1670 ihre Nahrung zu versteuren angefangen, und also bis daran fortgefahren, welches man der Zeit das alte Herkommen genennet, weilen es vom Jahr 1670 also herkommens gewesen, daß die Pfächtere ihre Nahrung versteuert.

63^{tio}.

Die nachherige Zeiten haben dieses noch deutlicher gemacht, und durch die von Jahr zu Jahr im Anschlag beobachtete Ueblichkeit ferners bewahrheitet, zumalen restante Extractu sub N. 5. der Hoff im Jahr 1716 der Wickerather Hoff als frey benennet, und dessen Pfächter Jacob Hardt, expressis verbis auf Gewinn angeschlagen, womitten man auch hernächst fortgefahren, und den Hoff

unter



unter die freye Gewinn und Gewerb gebende Güter ausdrücklich anno 1719 benennet, fort auf den 4ten Morgen, oder auf Gewinn den Pächtern von solcher Zeit bis ad annum 1753 angeschlagen, wie aus denen Catastris zu ersehen ist, durch welche Handlungen der vorherige Anschlag der Pächtern auf Gewinn, Sonnenklar entdecket wird, zumalen die nachherige Uebung & observantia optima actuum anteriorum interpret

Leg. 37. ff. de legibus.

Actus enim antecedentes ab observantiâ accipiunt interpretationem

Mench. Conf. 65. N. 60.

Cui observantia eò magis standum est, eò quod non est inductiva, sed interpretativa actuum præcedentium

Natta Conf. 106. N. 26.

Cravetta Vol. 1. Conf. 118. N. 2.

64^{to}.

Nam folgendes hierunter die beyrn Steur = Wesen sonst übliche Observantia weiters betrachtet wird, vermög wessen das Gut also zu beurtheilen, wie es 30 Jahr ante mortam litern ohnstreitig beobachtet worden, so ist ausser allem Zweifel, daß der Anschlag allein auf des Pächtern Nahrung geschehen, weilen von Anfang des Rechts = Streit de anno 1753 bis retrò ad annum 1716 der Wickerather Hoff's Pächter expressis verbis allein auf Gewinn angeschlagen, welches bis dahin 35 Jahre ausmachet, wodurch nach der Cansley = Ueblichkeit, wegen dieses ruhigen Anschlags von 35 Jahren, auf Gewinn ante mortam litern, das ohnstreitige Possessorium des Personal-Anschlags fest zu stellen ist.

65^{to}.

Wogegen man ex adverso angeführet, daß der Extractus sub N. 5. confus, in vielem fehlerhaft, und aus vielen Jahren mangelhaft wäre, wodurch man denselben die hinreichende Gültigkeit des Beweiß zu bestreiten bestrebet.

Ob-
jectio
14ta.

66^{to}.

Allein dieses kan denentger bestehen, weilen dieser Extractus aus denen Cansley = Acten gezogen, welche völligen Glauben verdienen.

Refu-
tatio.

Dieser Extractus wird bloß allein exadverso confus ausgeruffen, weilen man sonst denselben nichts erhebliches entgegen stellen können.

Dann derselbe von Anfang ganz deutlich, daß vom Jahr 1657 der Overhoff, Wickerather Hoff, Jabacher, oder Embsterather Hoff in keinem Anschlag seye, welcher auch pro anno 1670 und bis 1753 deutlich zu erklären fortführet, wie anno 1670 die Nahrungs = Steur bey Johann Wickerather, Halbmann, zuerst angefangen, und bey



denen gefolgten Pfächteren fortgesetzt worden, welches eine solche Klarheit und Deutlichkeit ist, wie in denen *Steur-Edictis* befohlen, daß die Güter mit ihrer Qualität und mit Namen deren Eigenthümern beschrieben, auch die Pfächtere wegen deren freyen Gewinn und Gewerb gebende Güteren darinn mit benennt werden sollen.

Wann sonst sich von einigen Jahren keine *Steur-Bücher* vorfinden, daß man darauffen nicht so gewiß (als aus denen vorhandenen) urtheilen können, wie die Pfächtere in diesen Jahren, oder auch das Gut selbst gehalten worden, so kan dieses in Ansehung deren vorgefundenen, nichts zur Sachen machen, weilien die Vorgefundene doch den Zustand gnug erklären, gestalten es mit dem Anschlag deren Pfächteren in denen Jahren (wovon die *Cataltra* fehlen) also gehalten worden, wie in den vorherigen, oder gleich darauf gefolgten Jahren, wovon sich die Bücher finden, geschehen; weßfalls wir uns auf den vorherigen *Spum 27.* beziehen, wodurch den Gegnere hieraus nichts zum Vortheil kommen könne, weilien wir daran keine Schuld tragen, daß einige *Steur-Bücher* sich nicht vorfinden.

67^{mo.}

Ob- Wann das in dem *Extractu* sub N. 5. befindliches Wort: *Gewinn*, oder freye Länderey den nummehr pretendirenden *Effectum libertatis* erwürcken solte, so hätte die Gemeinde zu diesem Besatz be-
jectio rufen werden müssen, ob sie den *Wickerather Hoff* für ein *Gewinn-*
15ta. und *Gewerb* gebendes Gut anerkennen thäte, dann eine solche *Gericht-Schreibers* einseitige, und hinterrückliche Beyßückung konnte einem Gut gar keine *Freiheit* attribuiren, weilien es sonst in der *Macht* und *Gewalt* eines *Gericht-Schreibers* stünde, aus *steuerbaren Gütere* rei, freye zu machen.

68^{vo.}

Refu- Anscheinlich haben *Gegnere* hiemitten viel gesagt, jedoch in der
tatio. That sich vielmehr widersprochen, und die *Wahrheit* zu verduckeln bestrebet.

Dann, es ist aus dem *Heeb-Zettel* de anno 1657 vom 26 Junii, bey der *Cansley* noch täglich zu ersehen, daß darin sub *ingressu* an-
 mercket, gestalten die *Repartition* und *Subdivision* durch *Beante* und *Nitterbürtige*, fort *Verbte* und *Vorstehere* jedes *Orts*, geschehen, worinn die *Stammheimere* gemeine *Contribuentes* namentlich angeschlagen, der *Wickerather*, oder *Overhoff* aber nicht zu finden; folgendes seynd *Gegnere*, und derselben *Vorfahren* mit darzu beruffen und zu-
 gegen gewesen, als 1657 der *Wickerather Hoff* frey belassen worden, welches also dem *Amts-Gerichts-Schreibern* unrecht ange-
 dichtet wird.

Auf nemliche Art werden nach gnädigster *Vorschrift* deren *Steur-Edicten*, noch bis auf diese *Stund* die *Repartitiones* und *Sub-*
divisiones von jeden *Orts* *Schessen*, *Vorsteheren* und *Mehrist-Beer-*
ten gemacht, auch von denen *Anwesenden* unterschrieben, fort dem-
 nächst dem *Amts-Gericht-Schreibern* zugebracht, welcher solche also
 in das *Amts-Steur-Buch* zusammen eintraget, wie solche demselben
 zugesteilet

zugestellt worden, ohne daß derselbe, bey schwerer Straf, eigenmächtig etwas ab- oder zusetzen dürfe, so daß Gegnere sich billig entscheiden sollten, fälschlich vorzuspiegeln, als wann die Beysetzung: Gewinn und Gewerb, oder freye Güteren von Amts-Gericht-Schreibern einseitig und hinterrücklich geschehen wäre.

Die Gegnere scheinen gänzlich vergessen zu seyn, daß dieselbe in ihrer Quadruplica Spbo das Adjunctum sub N. n. selbst eingeständig get, gestalten die Subdivisions-Zettulen zu Stammheim von den Vorstehere und Mehrst-Beerbten der Gemeinden eingerichtet, und dem Amts-Gericht-Schreibern zur Eintragung in das Heeb-Buch übergeben würde.

Wodurch aus widriger Geständniß offenbar, daß die Gegnere zu Verrfertigung dieses Ansas von Jahr zu Jahr beruffen, und daß die Wörter: Gewinn, oder freye Länderey von denen gegenseitigen Vorsteheren und Beerbten, bereits in die Subdivisions-Zettuln geschrieben, und von denselben die Güter bereits für frey erkennit worden, ehe die Subdivisions-Zettulen zu Händen des Gericht-Schreibern gekommen, welcher alsdann nicht nöthig hat, die Wörter: Gewinn oder freye Länderey einseitig beyzuflicken, weilen derselbe solche bereits darinn durch widrige Vorstehere und Beerbte, eingetragen gefunden, wornach derselbe alsdann zufolge widriger Geständniß, den Eintrag ins Haupt-Buch verfügt hatte.

69^{no.}

Wie Gegnere mit ihren Haupt-Einwürffen auszulangen sich nicht getrauet, so haben dieselbe sich auf die Präjudicia in Sachen Pastoren zu Glittard, wegen des Wiedenhoffs, contra Gemeinde da, und in Sachen Commerciens-Rathen Bell, wegen des Frauenhoffs, contra Gemeinde zu Mezhausen, Amts Meßmann, beruffen, welche mit gegenwärtigem Vorfal ganz ähnlich, und gleichwohl len zum Vortheil deren Gemeinden pro Steuralitate entschieden seyn sollen, woraus Gegnere auch dergleichen Vorthheil anhoffen.

70^{mo.}

Ob die angeführte Fälle die nemliche seyen, oder nicht, solches ist bis hieran nicht bewiesen, welches auch nichts zur Sachen machen könnte, weilen non exemplis, sed legibus dicitur esse judicandum.

Jedoch können wir uns darauf nicht einlassen, weil wir dieser gemelderen Sachen Acta zwar zur Einsicht begehret, solche aber wegen nicht vorhanden gewesenen Acten nicht erlanget, so daß wir aus solchen Acten nicht verurtheilet werden können, worüber wir weder gehört, noch vernommen worden.

71^{mo.}

Indessen wollen wir doch nicht entstehen, aus gegenseitigen Acten und aus der Justifications-Schrift Art. 12. anzuweisen, daß der angezogene Vorfal des Pastoren zu Glittard mit gegenwärtigem gar nicht ähnlich, sondern Himmel-weit unterschieden seye.

h

Dann



Dann es A. nicht erweislich, daß der Wiedenhoff jemalen frey, und außer Anschlag gewesen.

Welches doch disseitiger Wickerather Hoff vom Jahr 1657 bis ad annum 1670 gewesen zu seyn, der Extractus sub N. 5. bezeuget.

B. Eben wenig ist von diesem Wiedenhoff bewiesen; daß der erstere Anschlag auf des Pächtern Nahrung geschehen.

Welches jedannoch mit disseitigem Halbmann im Jahr 1670 auch zuerst geschehen zu seyn, der Extractus sub N. 5. offenbaret.

C. Wobenebens haben die Flittarder dem Wiedenhoff die Real-Freyheit jederzeit widersprochen.

Dahingegen aber haben die Stammheimer disseitigem Hoff die Freyheit juxta §. 58. selbstem eingeständiget.

Andere Differentias wird es weitläufiger anzuführen ohnnöthig seyn, weilten es allzu bekant, quod minima circumstantia mutet Casum.

Woraus hoffentlich jeder rechtlich ermessen wird, daß der Vorfall wegen des Wiedenhoffs, anhero ganz unschicklich vorgeschüßet.

72^{do}.

Aus nemlicher widrigen Justification Art. 13. will man auch den handgreiflichen Unterscheid zwischen dem Frauen-Hoff und disseitigen Wickerather Hoff anweisen, worauf man gegenseits die größte Stärke gesetzt zu haben scheint, weilten man davon wohl sechs Bogen daher gemacht.

Der erstere Unterscheid ist, daß der Frauen-Hoff retrò annum 1707 beständig verpfachtet, und in Anschlag, nach Widriger Geständniß, §. dieser Hoff, gewesen.

Allein disseitiger Hoff ist retrò annum 1707 nicht beständig verpfachtet, auch nicht beständig in Anschlag gewesen, zumalen disseitige Pfachtung sich allein bis ad annum 1670 erstrecket, wo die Pfachtung, auch der Gewinn-Anschlag erst angefangen, massen disseitiger Hoff sonstem retrò annum 1670, restante Catastro, nicht in Anschlag, sondern frey gewesen.

Der andere Unterscheid ist, gestalten man gegenseits geschehet, daß die Gemeinde zu Mehhausen den Frauen-Hoff der Ursachen nicht außer Anschlag lassen wollen, weil NB. der Hoff ante annum regulativum in Anschlag gewesen.

Wogegen man disseits Spho 27. angewiesen, daß der Wickerather Hoff ante annum, in anno, & post annum regulativum außer allem Anschlag gewesen, welches also Himmel-weit voneinander entfernet ist.

Der dritte Unterscheid darin bestehet, daß Segnere selbst bekennen, aus den Heeb-Zettulen vom Jahr 1582 bis 1655 zu constiren, gestalten die Frauen-Hoffs Pächtere angeschlagen worden.

Wohingegen disseitiger Wickerather Hoff juxta §. 25. 26. & 27. vom Jahr 1579 bis 1670 in gar keinem Anschlag gestanden, weilten vom Jahr 1611 bis 1670 der Hoff durch Eigenthimere gebauet worden.

Der

Der 4te Unterscheid sich darinn darstellet, daß der Frauen-Hoff eben also, wie die andere Schatz- und steuerbare Güter auf den Hundert-Zettul, nach gegenseitiger Geständniß, und auch nach disseitiger originaliter übergebener Anlag sub N. 13. angeschlagen worden, wodurch man die Qualität des Frauen-Hoffs von den anderen Schatz- und steuerbaren Gütern nicht unterscheiden könne.

Dahingegen zu Stammheim juxta §. 49. die steuerbare Morgen-Zahl, Morgen per Morgen angeschlagen, der Wickerather Hoff's-Pächter auf den 10ten Theil des Dorfs Quanti, vor Gewinn deren Pächteren, quotiiret werde, wodurch der Wickerather Hoff von den Stammheimer steuerbaren Ländereyen klärllich unterschieden ist.

Diese Unterscheide seynd allein (ohne daß man der Mühe werth achte, mehrere zu berühren) hinlänglich, fest zu stellen, daß die Unterscheidung wegen des Frauen-Hoffs dahier nicht eintreffen könne, weilten es ohnedem ausgemacht, quod sententia inter alios lata alteri nec proffit, nec oblit.

Aus welchem allem jeder Unpartheyischer erkennen wird, daß die angeführte Präjudicia disseits nicht entgegen stehen können.

Insonders, wo man dawider zwey jüngere Präjudicia von der Reichs-Cammer, in Sachen von Harff, contra Gemeinde Nieder-Muffen, und in Sachen Coels, wider Gemeinde zu Ripsdorf, vor sich hat, wie beyrn Assessoren

von Cramer, Part. 15. Sect. 3. §. 12. & Part. 20. Sect. 4. §. 10.

umständlicher zu verlesen ist.

73^{to}.

Aus solchen Umständen ist folgend's Sonnen-Klar zu Tag gesetzt, daß man gegenseits uns nach dem disseits im Jahr 1753 erworbenen Eigenthum und Selbst-Bauung des Wickerather Hoff's, auf die, sonst bey den Pächteren gewesenen Gewinn- und Gewerbs-Steur bis heran unrecht angeschlagen, mithin pendente lite zur Zahlung widerrechtlich genöthiget, wovon wir folgend's dermalen loß und frey gesprochen, die Segnere aber zu Rückerstattung dieser pendente lite abgenöthigter Gewinn-Steur, cum expensis angewiesen, mithin die beyde vorherige Urtheilen in Revisorio gnädigst bestätiget zu werden, uns die unterthänigste Hoffnung machen.

Summaria Adjunctorum.

- I.) Kauf-Brief vom 31 Decembris 1579 zwischen Johann von Stammheim zu Stammheim, und Anna von Braunberg als Verkäuferen; sodann Marx Reucher, und Sybilla Wickerath als Ankäuffern über 64 Morgen, 2tl.

Claufula concernens.

Die auch vor sich und ihre Erben, oder Hälteren dieses Briefs mit ihrem guten Willen, und Willen Erblich an sich gekauft und gegolten haben, nachfolgendes Schatz-freye Ritter-Gütere im Stammheimer und Zittarder Felde gelegen, alle sammen

*1712 nicht
jüngere Präjudicia
appellationen
in revisorio
erworben
expensis
abgenöthigter
Gewinn-Steur
cum expensis
angewiesen*



sammen zu unserm oberberührten Gerichts-Zwang und Ding-Wahl gelegen, Ding-pflichtig und aus dem Oberhoff mit unserm Vorwissen, und Verwilligung gepflissen, gezogen und genommen.

(L. S.) Johann von Stamheim.

(L. S.) Anna von Braunberg.

(L. S.) Hermannus Scheil, Notarius Publicus & Juratus Scriba Judicii in Mülheim & Stamheim, subscript. mppria.

2.) Kauf-Brief vom 30ten Junii 1581 zwischen obgemelten Käuffern und Verkäuffern, über 11 Morgen Land.

Clausula concernens.

Die weil nun die obbemelte Ritter: Sike Schaz: freye Güter aus dem Oberhoff genommen, uns Abten, und unserm Gottes: Haus zu Lehrnütren verschrieben, und mit Churmöde verhaufft seynd, und jedum mit unserm Vorwissen, Consens, und Verwilligung daraus verkauft, und abgeplissen worden, und die Verkäuffere vor sich, ihre Erben, und nachkommende Inhabere und Besizere des Oberhoffs auf ihre alleine Kosten das Lehn jederzeit vertreten, verwahren, und verhängen sollen, und zu thun versprochen, womit dann die vorgemeldete Marx Reuther und Sybilla, Eheleute, ihre Erben, oder Hälter vorgegeschrieben, wann das Churmöde oder Lehn verfallen, aller Anforderung, auch Schadens zu den ewigen Tagen versichert, und verwahret seyn und bleiben mögen.

(L. S.) Johann von Stamheim.

(L. S.) Anna von Braunberg.

Subscriptum per me Hermann Scheil, Notarium Publicum & Juratum Scribam Judicii in Mülheim & Stamheim, quod Attestor, mppria.

3.) Kauf-Brief vom 11ten Maji 1583 zwischen nemlichen Käuffern und Verkäuffern, über 20 Morgen, 2 Bierel Land.

Clausula concernens.

Die auch vor sich, und ihren Erben, oder Hälteren dieses Briefs mit ihrem guten Wissen und Willen erblich an sich erkaufft, und gegolten haben, nach folgende Schaz: freye Ritter: Gütere im Stamheimer Feld gelegen, als man in unserm oberberührten Gerichts-Zwang und Ding-Wahl Ding-pflichtig, und aus dem Oberhoff mit unserm Vorwissen, und Verwilligung gepflissen, und genommen; Erstlich, die Hoff-Platz, darauf jetztgerührte Eheleute Marx und Sybilla gebauet.

4.) Kauf-Brief vom 8ten Septembris 1587 zwischen vorgemelte über dergleichen Lehn-pflichtige freye 16 Morgen Land aus dem Oberhoff.

5.) Extractus aus denen Original-Steur: Heeb: Zettulen des Amts: Wors, Dorfs Stamheim, was der daselbst gelegener Embserather, Wickerather, oder Oberhoff in denen Steuren, und sonstigen Weyschlägen bezugen tragen habe, und zwar in der den 26ten Junii 1657 umgelegter Steur.

Clausulae maximè concernentes.

1657 den 26 Jun. findet sich nichts angefest bis

1669 den 23 Decemb. gleichfalls nichts.

1670 den 27 Jan. umgelegter Steur: Johann, Wickerather
Dalbmann

1 Rthlr. 4 Alb.



1670	den 15ten Jul. ausgeschriebenz und den 4ten Sept. umgelegter Steuer:			
1671	den 23 Jul. ausgeschriebene Gelder			
1688	den 25 Febr. ausgeschriebenz und 6 April umgelegter Steuer:			
	Herr Embsterath.	67	6	4
1710	in 1711 Embsterather Hoff ist dem Bürgermeistern Embsterath in Cöln, zuständig, ist frey 100 Morgen Acker Land, gibt dem alten Herkommen nach	52	6	6
1716	in 1717 Wickerather Hoff, Herrn Bürgermeistern Embsterath in Cöln, gehörig, Pächter Gerhard Hardt, gibt Gewinn	52.	6	6
1717	in 1718 Embsterather Hoff hat an Länderey, so in Gewinn und Gewerz-Anschlag 90 Morgen	31.	27.	6
1718	in 1719 fol. 66. pag. 2. Herr Bürgermeister Embsterath hat Länderey, so in Steuern-Anschlag 4 Morgen, zwey Ruthen	4.	24.	8

Frey Gewinnz und Gewerz gebende:

Wickerather Hoff fol. 31. pag. 2.	4.	78.	6
-----------------------------------	----	-----	---

In der Steuer:

1719 in 1720 Bürgermeister Embsterath fol. 55. pag. 2.	3.	49.	6
Wickerather Hoff, 80 Morgen Land, gibt Gewinn fol. 68. p. 2.	18.	65.	6
à Mejo 1722 bis ultimam Octobris 1722 Wickerather Hoffz Gewinn und Gewerz	30.	42.	9

Schätz- und steuerbare:

Bürgermeister Embsterath, fol. 25.	5.	40.	6
1726 in 1727 Wickerather Hoff in Gewinn	32.	70.	6
1729 in 1730 Wickerather Hoff gibt auf Gewinn	32.	20.	5
1737 in 1738 Wickerather Hoff auf den 4ten Morgen	30.	76.	8
1744 in 1745 Wickerather Hoff 90 Morgen, Land gibt Gewinn	24.	36.	8

Pro Extractu Concordantiae
J. W. Korff, mppria.

6.) Extractus Instrumenti Notarialis vom 17ten Junii 1611 und aus einem der Zeit zwischen Sybilla Wickerath, und derselben Pächtern zu Stannheim, Stephan Lützenkirchen, gethätigten Vergleich.

Claufulae Concernentes.

Noch haben beyde Eheleute in solutum gegeben, ihre zwey Pferd, davon das eine angeschlagen auf 60 Thaler, das andere, so allerdings blind gewesen, ist angeschlagen auf 20 Thaler, noch drey Karren und ein Rad seynd angeschlagen auf 40 Thaler, noch vier magere Decken seynd angeschlagen auf 20 Thaler, item ein Pflug und 4 Aiden seynd angeschlagen auf 8 Thaler, item das Pferd Zeug auf 8 Thaler, item zwey Stürz-Karren, und eine lange Karr, zu welchen dreyen Karren nur zwey Räder gewesen, seynd angeschlagen auf 20 Thaler, Summa bezelaufft sich dasjenige, was die beyde Eheleute der Herrschafft in solutum außgeroggen, ad drey hundert, und sechs und zwanzig Thaler, dieselbe von der vorig designirter Schuld, nemlich 377 Thaler, 38 Albus, welche vielgemelten Eheleuten, weil der Halften angezegeben, daß Er ungefehr 27 Morgen Landes in der Brach gebauet, nachgelassen, und also gegen das andere verglichen, und compensiret worden.



Weilen nun auch der Halffen etlicher angewendeter Besserey sich beklaget, obwohlen dieselbe, wie sich gebühret hätte, nicht beschehen, dannoch so hat die Herrschafft aus Mitleiden beyden Eheleuten verheissen, und angelobt in baarem Geld zu geben 25 Thaler, und 3 Malter Korn; sonderlich aber, so hat auch die Herrschafft versprochen, weil beyde Eheleut noch ungefehr fünften halben Morgen Land haben, die welche ihnen eigenthümlich zuständig seynd, darab sie etwa anderthalben Morgen in jeder Gewandt haben können, daß sie dieselbe von Dato vier Jahr lang nicht allein im Bau, sondern auch in nöthiger Saat halten, und versehen wollen.

Darneben, so hat auch ebenmäßig der Herrschaffts Eidam, Herr Everhard Jabach, dero beyden Eheleuten armselige Gelegenheit erwegend, aus gutem Herzen verheissen, zu ihrer Haushaltung zu geben zwey Malter Korn, welches die Eheleute, wannche Ihnen nöthig seyn würde, bey ihme gesinnen, und abholen möchten, alles mit dem Beding, und Bescheid, daß Hanß und Ferdinand, die Knechte, in Ihre der Herrschafft Dienst und Kost seyen, und die beyde Eheleute deswegen ferne nicht belästigt seyn sollen.

Henrich Unckel, Notarius.

7.) Anschlag in denen frey-adelichen Steuern und Diensten vom Jahr 1707.

8.) Quittung bezahlter frey-adelichen Diensten:

Herr Burgermeister Embsterath in Eöln, als Inhaber des freyen Wickerathes Hoffß, Amrs Vork, hat in denen gnädigt ausgeschriebenen Diensten per Herrn Patoren Herckerath, pro 1^{mo} Termino bezahlt die Summ von 20 Rthl. per 80 Alb. worüber hiemit quittire. Düßfeldorf, den 23ten Aug. 1707.

Koch.

9.) Dergleichen Quittung:

Daß der Herr Burgermeister von Embsterath, die wegen desselben Hofß zu Stamheim rüchständig designirte 15 Rthl. per 80 Alb. pro 2do Termino mit entrichtet habe, bescheine und quittire darüber hiemit. Eöln, den 30 Jan. 1708.

Reinfelden.

10.) Verzeichniß deren aus dem freyen Overhoff weiters abgetheilten etwa 90 Morgen Länderey, welche die Eingessene zu Stamheim mehrentheils bis auf diese Stund frey besizen, welche auf 29 Numeren darinn namentlich beschriben.

Clausulæ Concernentes.

- | | |
|---|------------|
| 5. Herr Burgermeister von Embsterath 2½ Morgen, 3 Ruthen neben des Weidenhoffß, 3 Morgen ander Seits Peter Wolben | 1 — 1 — 5 |
| 10. Das Haus Stamheim noch einen halben Morgen, 15 Ruthen, auf des Weidenhoffß Länderey schliessend | ½ — — — 15 |
| Von Herrn Burgermeister von Embsterath: | |
| 11. irem 4 Morgen am Busch-Weg, wodurch der Weg gehet, von Thomas Müller gekauft | 4 — — — |
| 12. Irem aus 16 Morgen hat Epilla Wickerath vertauschet an die Herren zu Altenberg 7½ Morgen | 7 — 3 — — |
| 22. Herr Burgermeister von Embsterath 1 Morgen an der Schürather Eichen, herkommend von Engel Wepe | 1 — — — |

11.) Heeb-



11.) Heeb-Zettul des Dorfs Stamheim, Amts Pörs, von 1710 in 1711, woraus zu ersehen, daß Morgen für Morgen die steuerbare Länderey ad 312 Morgen zu Stamheim besonders angeschlagen worden, welches bis auf diese Stunde fortgesetzt wird; hingegen ist der Wickerather, oder Embsterather Hoff darinn als frey benennet, und nach dem alten Herkommen, der Pfächter wegen hundert Morgen, auf Gewinn für den roten Theil mit 52 Rthlr. 66 Alb. 6 hlr. angeschlagen.

12.) Attestatum des Ritterschafflichen Syndici Hertmanni:

Daß der im Amt Pörs, Herzogthum Berg, zu Stamheim gelegen= sogenann= ter Jabachs=Hoff, von älteren Zeiten her für ein frey=adeliches Gut jederzeit gehalten, und in hac qualitate in dem in Archivio D. D. Statuum Montentionum ex anno 1667 vorhanden= und ordine Alphabetico Sarrapiarum beschriebenen Catalogo deren freyen Höffen, so von denen Ordinariis Collectis des Fürstenthums Berg befreyet seynd, mit erkündlich seye, solches thue ad requisitionem Krafft meiner Hand= und Unterschrift beurkundet. Cöln, den 22ten Aprilis 1757. Th. Hertmani, Bergischer Ritterschafft. Synd.

13.) Attestatum des Gericht=Schreibern Oligschläger:

Daß dahier im Amt Mettman, die Schatz= und steuerbare Güter so wohl, als auch die auf Gewinn gebende Güter, nicht nach der Morgen=Zahl, sondern auf jedes hundert Rthlr. in denen Steuern und Herren=Geldern, angeschlagen, und quotisiret werden, wird hiemitten ad requisitionem attestiret und bescheiniget. Gerresheim, den 12 Jan. 1757. Oligschläger, Gericht=Schreiber.

14.) Vergleich vom 23 Mart. 1759 mit der Gemeinde zu Stamheim:

Demnach zwischen Peter Lulsdorff, als Inhabern des Wickerather Hoffs zu Stamheim an einer, sodann denen übrigen Vorsehern, und Eingewesenen erlagten Dorfs Stamheim an anderer Seiten, wegen der Fourage=Lieferung Zwißtigkeit entstanden, und dann beyde Theile zu Entrichtung einer Gleichheit und zu Ends gemelten Gerichtschreibern requiriret, gestalten hierunter bey gegenwärtigen Kriegs=Troublen, und außerordentlich so von freyen als unfreyen zu präctiren seyenden Liverancen ein proportionirliches Mittel zu treffen, mithin allerseits Unterzeichnete, solchen Ends anheut zusammen getrotten; als seynd nach examinirten hinc inde beygebrachten Protocollen, Documenten, Besungen, und Briefen sämtliche dahin einig worden, daß Eingang berührter Peter Lulsdorff, für seinen zu tragen habenden zehnten Theil des Dorfs Stamheim bey gegenwärtiger außerordentlichen Lieferung per Monat 11, sage Eiß Rationen, so dann für die, und wegen deren 87 Morgen freyer Länderey (worab 9 Morgen vom Kloster Dünnwaldt, so dann 11 Morgen vom Haus Stamheim herrühren, und amersaußt seynd) 21½, sage Ein und zwanzig und eine halbe Rationen beyzutragen, schuldig und gehalten seyn solle, und wolle.

Womit denn diese Zwißtigkeit vollends abgethan, und allerseits sich vergnügt bezeigt; Urkund hierunter gesetzten Erschienenen, und respective Bevollmächtigten, wie auch meiner, des Gericht=Schreibern eigener Hand=Unterschriften, wobey ein jeder die dieser Zwißtigkeit halber bis dahin angelegte wenige Process=Kösten für sich zu tragen übernommen; so geschehen Dünnwaldt am Förstgen, den 23ten Martii 1759.

Peter Lulsdorff.

Peter Munster, Vorseher.

Marx Hansen.

Joann Peter Bömerich.

Peter Hansen.

Henrich Lützenkirchen.

† Joist Azelenbach, sein Merck=Zeichen.

In fidem præmissorum, ut & pro agnitione manuum
Scharre, Gerichtschr.

Kl 497

41

VD 78

TA-06

ULB Halle 3
005 608 607



W 17 00

ml





Wahrhafter
aus denen verhandelten Acten zusammen getragener

Verhals

und

Rechtliche Aufklärung



Jahr 1753 entstandenen
 seitigem Vortheil
 on beyrn Hochlöblichen
 bergischen Geheim-Rathen
 sowohl, als
 unctions-Gericht
 entschiedenem,
 ro in Revisorio

n Recht-Streits

ber die Frage:
 ümer, des, im Bergischen Amt Portz
 n, sonst vorhin aus undendlichen Jahren
 Normal-Jahr 1596 bis ad annum 1670 bestän-
 llen Steuern frey gewesenenen Wickerather Hofes
 essen Wittibe und Erben, von der in jezt gemel-
 derzeitigen Johann Wickerather Halbwünnern,
 des Pfächtern Gewinn und Gewerib erstlich an-
 chst gefolgten Pfächteren fortgesetzter Personal-
 nsehung der von vorgedachtem Eigenthümern
 r 1753 abgestellten dieses Hofes Ausverpfach-
 mmener, auch bis dahin selbstnen fortgesetzter
 ung nach dem Haupt- und Declarations-Receß

In Sachen
 genthümern PETEREN LULSDORFF, modö
 Wittiben und Erben.

Contra
 ammheim im Bergischen Amt Portz.

1771.

